Gescher, Alfred von

Der thronverzicht

Greifswald

1919

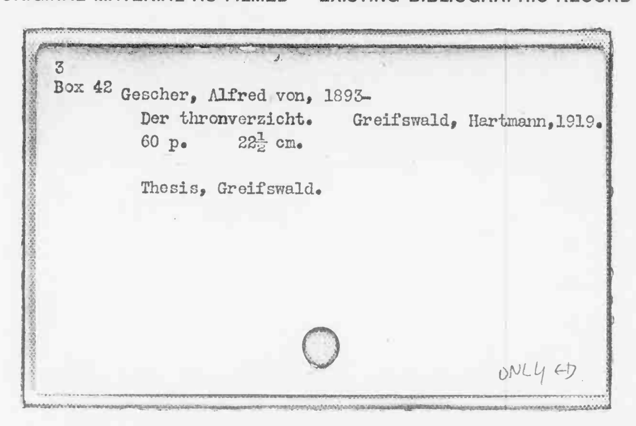
97-84197-21

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD


3
Box 42 Gescher, Alfred von, 1893-
Der thronverzicht. Greifswald, Hartmann, 1919.
60 p. $22\frac{1}{2}$ cm.

Thesis, Greifswald.

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-24-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28029

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Der Thronverzicht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Greifswald

vorgelegt

von

Alfred von Gescher

Referendar

Greifswald

Druck von Emil Hartmann

1919

Referent: Herr Prof. Dr. Hubrich

Literaturverzeichnis.

Abraham: Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht, Berlin 1906.
Anschütz: Deutsches Staatsrecht, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von Holtzendorff, Bd. II, Berlin-Leipzig 1904; Bd. 4, 1914.
Arndt: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Berlin 1901.
— Preussische Verfassungsurkunde, Berlin 1907.
Berliner Tageblatt Nr. 367 vom 9. August 1919.
Binding: Thronfolgerecht der Kognaten im Grossherzogtum Luxemburg, Leipzig 1900.
Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1876.
Bornhak: Preussisches Staatsrecht, Freiburg i. Breisgau 1888; 2. Aufl. 1911.
Brusa: Das Staatsrecht des Königreichs Italien (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts), Freiburg und Leipzig 1892.
Bölau: Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen, Leipzig 1833.
Cosack: Das Staatsrecht des Grossherzogtums Hessen (in Marquardsens Handbuch, 1894).
Dahn: Deutsche Geschichte, Gotha 1888.
Dernburg: Pandekten, 7. Aufl. 1. Bd., Berlin 1902.
Deutsche Tageszeitung Nr. 364 vom 27. Juli 1919.
Eck: „Verzicht“ in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. III, Leipzig 1881.
Eyschen: Das Staatsrecht des Grossherzogtums Luxemburg (in Marquardsens Handbuch, 1889).
v. Frisch: Der Thronverzicht, Tübingen 1906.
— Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, Berlin 1904.
Fricker: Thronunfähigkeit und Reichsverwesung in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, Tübingen 1875.
Gaupp: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (in Marquardsens Handbuch, 1895).
v. Gerber: Grundzüge des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1880.
v. Gierke: Der Verzicht des Fideikommissbesitzers (in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts), Bd. 13, Jena 1905.
— Deutsches Privatrecht, München 1895.
Gesetzsammlung für Schwarzburg-Sondershausen, 1880.

Göz: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (im öffentlichen Recht der Gegenwart), Tübingen 1908.
Grotefend: Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart, Berlin 1869.
Hauke: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, Wien und Leipzig 1894.
Held: System des Verfassungsrechts, der monarchischen Staaten Deutschlands, Würzburg 1857.
— Über die geschichtliche Entwickelung des deutschen Thronfolgerechts (in Aegidis Zeitschrift für deutsches Staatsrecht), Berlin 1867.
v. Helfert: Geschichte Österreichs, Prag 1872.
Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung von 1848.
Hubrich: Preussisches Staatsrecht 1909.
Karlowa: Römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1885.
Klüber: Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a. M. 1840.
Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reichs, Tübingen und Leipzig, 5. Aufl., 1911 f.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1905.
v. Loën: Das Erfordernis der ministeriellen Gegenzeichnung, Breslau 1907.
Manzini e Caleotti: Norme ed usi del parlamento Italiano, Rom 1887.
Maurenbrecher: Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität, Frankfurt a. M. 1839.
Menke-Glückert: Die Novemberrevolution 1918, Leipzig 1919.
Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1899 und 7. Aufl., herausgeg. von Anschütz 1914—1919.
v. Mohl: Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1840.
Morelli: Il re. Bologna 1899.
Mommsen: Abriss des römischen Staatsrechts, 2. Aufl., München 1907.
Moser: Teutsches Staatsrecht, 24. Teil, Leipzig 1745.
— Von dem römischen Keyser, römischen König und denen Reichsvikarien, Frankfurt a. M. 1767.
— Persönliches Staatsrecht derer teutschen Reichsstände, I. Theil, Frankfurt u. Leipzig 1775.
Opitz: Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Leipzig 1884.
v. Pözl: Lehrbuch des bayrischen Verfassungsrechts, München 1877.
Pražak: Im „Archiv für öffentliches Recht", Freiburg 1899.
Prutz: Preussische Geschichte, 1901.
Radnitzkiy: Die Parteiwillkür im öffentlichen Recht, Wien 1888.
Rehm: Modernes Fürstenrecht, München 1904.
Regierungsblatt für das Königreich Bayern, 1848.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1899.
Robertson: Geschichte der Regierung Kaiser Karls V., Braunschweig 1779.
von Roell: De abdicationibus et renunciationibus principum Lugduni Batavorum 1821.
v. Rönne: Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, Leipzig 1869.
— Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, herausg. von Zorn, I, Leipzig 1899.
Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen, 17. Bd.
v. Sarwey: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1883.
Scheidemantel: Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Leipzig 1782.
Schmitthenner: Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts, Giessen 1843.
v. Schiller: Der Thronverzicht, Breslau 1910.
Schönborn: Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht, Tübingen 1908.
Schubert: Der Thronverzicht, Breslau 1909.
Schulze: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1862, 1878, 1883.
— Das preussische Staatsrecht, Leipzig 1888.
— Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881.
Seidler: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechts, Wien 1894.
v. Seydel: Das Staatsrecht des Königreichs Bayern (in Marquardsens Handbuch), Freiburg und Leipzig 1894.
— Bayrisches Staatsrecht, München 1884.
Staatslexikon, herausgeg. im Auftrage der Görresgesellschaft, 1. Bd.
— herausgeg. von Bachem.
v. Stengel: Staatsrecht des Königreichs Preussen (in Marquardsens Handbuch), Freiburg und Leipzig 1894.
Stier-Somlo: Preussisches Staatsrecht, Leipzig 1906.
Wächter: Pandekten, Leipzig 1880.
Walz: Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden in „Das öffentliche Recht der Gegenwart", Tübingen 1909.
Wehrmann: Geschichte von Pommern, Gotha 1904.
Wielandt: Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden (in Marquardsens Handbuch), Freiburg und Leipzig 1895.
Zachariae: Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1865.
Zöpfl: Grundzüge des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Leipzig und Heidelberg 1859.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung.

Begriff und Zulässigkeit des Verzichts im privaten und im öffentlichen Recht.

Der Thronverzicht hat im Vergleich zu anderen Materien des öffentlichen Rechts verhältnismässig selten einen Bearbeiter gefunden[1]). Selten war auch die Allgemeinheit für diese Frage interessiert, da für sie ein Thronverzicht ohne grosse Bedeutung war. Auch die Verfasser staatsrechtlicher Werke beschäftigen sich regelmässig nur kurz mit dem Thronverzicht, indem sie im wesentlichen nur dessen Zulässigkeit oder dessen Unzulässigkeit einer Erörterung unterziehen. Als klassisches Beispiel dient ihnen durchweg der Verzicht Karls V., der, seiner Zeit (1556) ein weltbewegendes Ereignis, auch die juristische Welt lebhaft interessierte.

Die revolutionären Vorgänge der neuesten Zeit, welche die gewaltsame Umgestaltung rechtlicher Verhältnisse im Reiche wie in den Einzelstaaten und für deren Fürsten den Verlust der Krone im Gefolge hatten, haben das Thema des Thronverzichts wieder aktuell gemacht.

Der Thronverzicht ist, worauf schon der Ausdruck hinweist, lediglich ein Anwendungsfall des allgemeinen Rechtsbegriffes Verzicht. Es gilt daher zunächst, diesen Begriff klarzustellen, wobei zu beachten ist, dass er sowohl im privaten Recht wie im öffentlichen Recht Verwendung findet[2]). Die Voraussetzungen des privatrechtlichen Ver-

1) Eine Aufzeichnung der älteren Literatur findet sich bei Scheidemantel, Repertorium I, S. 10 ff.

2) Vgl. Schönborn, Studien, S. 1 ff., S. 4 ff.

zichts sind im allgemeinen unbestritten[1]. Man kann ihn bestimmen als:

Eine Willenserklärung, durch welche der Erklärende ein ihm zustehendes subjektives Recht aufgibt.

Er bildet damit das Gegenstück zu der Veräusserung. Diese hat eine Rechtsübertragung, der Verzicht degegen eine Rechtsaufgabe zum Gegenstande. In jedem Falle enthält aber auch der Verzicht eine Verfügung über ein Recht. Die Frage, ob der Verzicht eine einseitige Willenserklärung ist oder zu seiner Wirksamkeit der Annahme bedarf, lässt sich nicht aus dem Verzichtsbegriffe, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles beantworten[2]. Bestritten ist, ob der erzwungene Verzicht, der Verzicht wider Willen, Rechtswirkung hat. Die Frage ist zu bejahen[3], denn auch die erzwungene Erklärung ist von dem Erklärenden gewollt, der Zwang gibt höchstens einen Anfechtungsgrund ab. Als Objekt des privatrechtlichen Verzichts kommen, das folgt schon aus der Natur dieses Rechtsaktes, niemals Pflichten[4] und ebensowenig rechtlich bedeutsame Zustände[5], wie Rechtsfähigkeit und Volljährigkeit in Betracht. Vielmehr kann der Verzicht immer nur subjektive Rechte, gegenwärtige oder zukünftige zum Gegenstande haben, vorausgesetzt, dass sie der Verfügungsmacht des Verzichtenden unterworfen sind. Diese Voraussetzung ist für private subjektive Rechte regelmässig gegeben.

Wenden wir uns nunmehr dem Verzichtsbegriff des öffentlichen Rechts zu. Ob er der Annahme bedarf, lässt

1) Vgl. z. B. Eck, Verzicht, Bd. III, S. 113; Schönborn, Studien, III. Kapitel, S. 12 f.; Dernburg, Pandekten I, S. 188.

2) Vgl. die Lit. bei Schubert, Thronverzicht S. 4 und Anm. 1 und 3 dort.

3) a. A. von Frisch, Thronverzicht S. 2: „Der Verzichtsbegriff enthält als einziges Merkmal das freiwillige Aufgeben eines Rechtes." — Abraham, Thronverzicht S. 4: „Einen unfreiwilligen Verzicht werden wir also keinen Verzicht nennen." Vgl. auch von Gierke, Der Verzicht des Fideikommisbesitzers, S. 197.

4) Vgl. von Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 285 f.

5) Vgl. von Frisch, a. a. O. S. 4.

sich auch hier nicht allgemein, sondern nur an der Hand der jeweiligen Staatsgesetze entscheiden. Drei Wege sind denkbar.

1) Ohne alle Förmlichkeit durch einfache einseitige Erklärung oder selbst stillschweigend,

2) durch eine Erklärung, die einem anderen Rechtssubjekt zur Kenntnis gebracht werden muss,

3) durch eine Erklärung, die von einem anderen Rechtssubjekt angenommen, akzeptiert werden muss, um gültig zu sein.

Nach von Frisch (S. 7) ist die zu 2 genannte Form, falls das jeweilige Staatsrecht schweigt, ausreichend.

Ist der Verzicht erzwungen, so gilt dasselbe, was vom privatrechtlichen Verzicht gesagt ist: die Rechtswirksamkeit der Erklärung wird durch den Zwang nicht berührt.

Anders ist indes der Thronverzicht zu beurteilen. Schon der Sprachgebrauch bezeichnet die erzwungene Thronerledigung als Thronverlust, Absetzung, und dass es sich um einen solchen handelt, ist auch die Rechtsauffassung der staatsrechtlichen Literatur. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass man aus irgend welchen Ursachen, insbesondere aus politischen Gründen die erzwungene Abdikation Verzicht nannte und ihr die Wirkungen des Verzichts beilegte[1].

Im übrigen ist auf einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Verzicht im Privatrecht und dem im öffentlichen Recht hinzuweisen. Private Rechte stehen der Privatperson um ihrer selbst willen, im vorwiegend eigennützigen Interesse zu; die privaten Rechte unterliegen daher wohl in aller Regel der freien Verfügung des Berechtigten. Die öffentlichen Rechte dagegen sind den einzelnen nicht als solchen, sondern nur als Glied des öffentlichen Gemeinwesens im öffentlichen Interesse gegeben. Daraus folgt, dass er nicht befugt sein kann, über

1) Ebenso Abraham, a. a. O. S. 5. Die ältere Literatur, so z. B. Moser, Deutsches Staatsrecht, 24, S. 362 kennt ausser einem „ganz freiwilligen" auch einen „halbgezwungenen" und einen „völlig abgenötigten Verzicht".

das Recht selbst zu verfügen. Eine andere Frage aber ist die, ob nicht jemand, der zur Ausübung öffentlicher Rechte berufen ist, auf diese Ausübung verzichten kann. Das ist, wenn auch nicht schrankenlos, zu bejahen. Um eine Verfügung über das subjektive Recht selbst handelt es sich in einem solchen Falle aber nicht. Ein Beispiel macht es deutlich: Der Herrscher, der dem Thron entsagt, disponiert in keiner Weise über die von der Verfassung festgelegte Monarchenstellung, sondern macht nur von der ihm als Person zustehenden Befugnis Gebrauch, die Verbindung zwischen Organ und Individuum aufzuheben, in Wahrheit nimmt er also die Verzichtserklärung als Privatperson, nicht in seiner Stellung als Staatsorgan vor. Thronverzichte sind daher zulässig.

II. Der Thronverzicht.

§ 1.

a. Die Geschichte des Thronverzichts.

Thronverzichte sind in allen monarchisch regierten Ländern zu verzeichnen. Schon aus dem Altertum berichtet uns die Geschichte von Thronverzichten, von denen hier nur einige als Beispiele aufgezählt werden mögen, weil die meisten für die heutige Zeit von keinem Interesse mehr sind und auch eine genauere Darstellung der näheren Umstände nicht mehr möglich ist.

Aus der ägyptischen Geschichte erwähnt Scheidemantel[1]) den Verzicht des Ptolemäus Lagus: weitere Verzichte in Israel und Persien zählt Roel[2]) auf. Das römische Kaiserreich liess die Abdankung der Kaiser zu[3]). Von erhöhtem Interesse ist hier der Gedanke, den Diokletian fasste. Nach seinem Plane sollten die römischen Kaiser nach

1) Repertorium I, S. 10.
2) De abdicationibus et renuntiationibus principum, S. 32.
3) Mommsen, Abriss des römischen Staatsrechts in Bindings Handbuch, S. 197.

zwanzigjähriger Regierungszeit abdanken[1]). Er verfolgte damit die Absicht, dass immer nur jüngere, gesunde Herrscher auf dem Throne sein sollten. Diokletian selbst handelte im Jahre 305 nach diesem Grundsatze und veranlasste oder zwang auch seinen Nachfolger Maximian ebenso zu handeln. Schon dessen Nachfolger missachteten aber Diokletians Weisung, die auch späterhin nirgends Nachahmung gefunden hat. Aus der späteren Geschichte sind uns aus allen Staaten Thronverzichte bekannt. Schubert[2]) bringt eine Aufzählung der wichtigsten Abdankungen in Europa. Vollzählig ist sie nicht. Eine vollzählige Aufzählung erübrigt sich auch, da sie wohl geschichtlich, nicht aber juristisch und vor allem nicht für eine abstrakte Behandlung der Frage genügend Interessantes bieten würde.

b. Thronverzicht in Deutschland.

Im alten, 1806 aufgelösten deutschen Reiche haben wir zu scheiden zwischen dem Thronverzicht des Kaisers und dem der Landesherren. Unzweifelhaft[3]) ist die Möglichkeit der Abdankung im Patrimonialstaate. Der Staat wurde gleichsam als Privateigentum des Landesherrn angesehen. Nichts hinderte diesen daher mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren. Es war ihm also auch die Möglichkeit gegeben, nur teilweise zu verzichten oder doch einige Rechte, vielfach Ehrenrechte oder die Stellung als Familienoberhaupt usw. sich vorzubehalten[4]). Auch kam es vor, dass der Abdankende sich für den Fall, dass er seinen Schritt bereute, den „Regress“ vorbehielt[5]).

Moser zählt eine Anzahl von Thronverzichten auf, darunter auch den des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg (1469)[6]). Sein Bruder und Nachfolger Markgraf

1) Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, S. 827.
2) Schubert, Thronverzicht, S. 9.
3) Siehe Schiller, Thronverzicht, S. 8, Anm. 4.
4) Moser, Persönliches Staatsrecht I, S. 666, § 20.
5) Moser, Deutsches Staatsrecht XXIV, Buch 3, Kap. 131, § 27 ff.
6) Urkunde abgedruckt bei Riedel, in den Märkischen Forschungen VI, 223 ff.

Albrecht bezweifelt die Zulässigkeit dieses Schrittes, doch nimmt er die Herrschaft, die Friedrich krankheitshalber nicht weiterführen will, an und beurkundet dieses auch.

Aus dem Umstande, dass in der Abdikationsurkunde Friedrichs II. dieser seine Untertanen des Eides entbindet und sich von den Ständen versprechen lässt, seinem Bruder die Huldigung zu leisten, zieht von Frisch [1]) den allerdings nicht bestimmten Schluss, dass man die Zustimmung der Stände für notwendig hielt. Diese Vermutung dürfte unbegründet sein, da sie im Widerspruch mit dem oben aufgestellten Grundsatz stehen würde, dass die Territorialherren mit ihrem Gebiete nach Belieben verfahren konnten. Wahrscheinlich wurde die Zustimmung der Stände lediglich als Formalität angesehen, denn bei den übrigen Landesherren im Reiche wurde eine solche Zustimmung nicht für notwendig erachtet. Auch die Zustimmung des Kaisers zu einem Thronverzichte der Landesherren wurden nicht als notwendig angesehen. Doch war es Sitte, dem Kaiser Anzeige zu erstatten, ohne dass indes dessen Genehmigung auf die Gültigkeit des Verzichts Einfluss gehabt hätte [2]).

Bis auf die allerneuste Geschichte, auf die weiter unten noch zurückzukommen sein wird, ist der Verzicht Kurfürst Friedrichs II. — König Friedrich Wilhelm I. hegte zwar die Absicht der Thronentsagung, starb aber vor ihrer Ausführung — der einzige in der preussischen Geschichte [3]).

Von den Thronverzichten in den übrigen deutschen Ländern sei der des Herzogs Wilhelm V. von Bayern deswegen genannt, weil er uns zeigt, dass keine allgemeinen Regeln über die Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit der Genehmigung des Kaisers oder der Landesherren bestanden. Während bei dem Thronverzicht Friedrichs II. von Brandenburg die Zustimmung der Stände eingeholt wurde, sah man hiervon bei dem Verzicht des Bayernherzogs ab, erachtete dagegen die Genehmigung des Kaisers

1) Thronverzicht, S 19.
2) Vgl. Moser, Teutsches Staatsrecht, XXIV, S. 364 ff., § 31. Abraham, S. 12
3) Prutz, Preuss. Geschichte, Bd. III, S. 2.

für notwendig [1]). Es ergibt sich hieraus, dass einheitliche Regeln nicht bestanden, dass vielmehr die Notwendigkeit der Genehmigung von der Machtstellung dessen abhing, dessen Zustimmung zu einem Thronverzicht in Frage kam.

Beispiele für die Berechtigung des Abdankenden, sich einzelne Rechte vorzubehalten, bieten Hessen-Cassel und Pommern. Der 1627 abdankende Landgraf Moritz I., so berichtet von Rommel [2]), behielt sich, seiner Gemahlin und seinen Kindern aus zweiter Ehe einen bestimmten Unterhalt und eine freie, ihm als Familienhaupt zustehende väterliche Dispositionsbefugnis vor, die auch eine eventuelle Rückkehr zur Regierung mitumfasste. Aehnlich berichtet Wehrmann [3]), dass sich der 1569 abdankende Herzog Barnim XI. von Pommern eine Reihe von Rechten, so Landtage zusammenzurufen und Erbhuldigungen entgegenzunehmen, vorbehielt.

Wir sehen also, dass die Landesherren abdanken durften. Aus den verschiedensten Ursachen, wie Alter, Krankheit, „Leibesblödigkeit" bei Eberhard II. von Württemberg usw. machten sie von ihrem Rechte Gebrauch.

Wie den weltlichen Fürsten, so stand dasselbe Recht auch den geistlichen Landesherren, katholischen wie evangelischen zu, jedoch häufig nicht mit der Freiheit der weltlichen Landesherren, denn „die geistlichen Reichsstände waren bisweilen an die Zustimmung ihrer Kapitel in Gemässheit ihrer Kapitulation gebunden" [4]).

Wenden wir uns nun dem Reiche zu, so sehen wir, dass die Zahl der Abdankungen hier nicht allzu gross ist. Immerhin haben drei Kaiser auf den Thron verzichtet: Lothar I. 855, Karl V. 1556, Franz II. 1806, abgesehen von einigen Gegenkaisern, wie z. B. Hermann von Lützelburg, ferner Berchthold von Zähringen, Friedrich Markgraf von Meissen und Günther von Schwarzburg.

1) Verzichtsurkunde, abgedruckt bei Schreiber, Geschichte des Herzogs Wilhelm V., S. 279 ff.
2) Geschichte von Hessen, VII, 664 ff.
3) Geschichte von Pommern, II, S. 61 ff.
4) So Abraham S. 11. Vgl. dazu Moser, Persönliches Staatsrecht I, 235 ff.

Die Geschichte erzählt noch von weiteren Thronverzichten, die aber nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehören, da sie, wie der Heinrichs II. nicht zustande kamen oder da es sich um Absetzung, gewaltsame Entfernung vom Throne, handelt, wie der „Verzicht“ Heinrichs IV. 1105. Ebensowenig gehört der Verzicht Ludwigs IV. 1333 an diese Stelle, da der Papst, der durch den Bann einen mächtigen Einfluss über jeden Gläubigen auszuüben imstande war, Ludwig erst nach seiner Abdankung vom Banne lossprechen wollte. Von einem Thronverzicht in unserem Sinne kann in diesem Falle keine Rede sein, weil der Verzichtende lediglich der Gewalt weichen musste. Dass Ludwig selbst diesen erzwungenen Verzicht ohne weiteres für widerruflich hielt, ergibt sich aus der Tatsche, dass er den Reichsfürsten gegenüber seinen Verzicht als nicht ernstlich gewollt zurückzog[1]).

Betrachten wir nun die Abdankung der drei oben genannten Kaiser.

Lothar I. verzichtete 855 kurz vor seinem Tode auf die Herrschaft und teilte sein Reich unter seine Söhne. Ueber diesen Akt sind wenig Nachrichten zu uns gelangt, denn Lothar war als Herrscher unbedeutend gewesen und hatte daher den Geschichtsschreibern seiner Zeit keine Veranlassung zu ausführlichen Berichten gegeben. Seine Verzichtleistung, die, wie berichtet wird, im Beisein der Grossen des Reiches geschah[2]), fällt in die Zeit der Patrimonialherrschaft, in der, wie oben erwähnt, eine Behandlung des Landes wie Eigentum nichts Ungewöhnliches war, und daher allgemeine Schlüsse nicht erlaubt. Wir sehen daher auch, wie sein Verzicht zu irgend welchen Erörterungen über die Zulässigkeit keinen Anlass gegeben hat, obwohl er in der damaligen Zeit Aufsehen genug erregt haben mag[3]).

Von ganz hervorragender Bedeutung für die Lehre vom Thronverzicht ist der Verzicht Karls V. im Jahre 1556.

---

1) Zirngibl, Ludwigs des Baiers Lebensgeschichte III, S. 352 ff.
2) Mühlbacher, Allgemeine deutsche Biographie XIX, S. 240.
3) Vergl. von Frisch, S. 25, Anm. 2 und Quellenangabe dort.

Am 17. Januar 1556 verzichtete Karl auf die spanischen Länder und am 7. September sandte er die Insignien des römischen Kaisertums durch seine Gesandten an die Kurfürsten, die in Frankfurt versammelt waren und des Kaisers feierliche Verzichtserklärung aus deren Munde entgegennahmen.

Es entwickelte sich nun ein Streit, nicht etwa über die Zulässigkeit des Verzichts, diese wurde von keiner Seite bestritten, sondern um die Form. Der Verzicht eines römischen Kaisers war ein so ungeheures, noch nie dagewesenes Ereignis — Lothar I. war nicht Wahlkaiser gewesen — dass die Kurfürsten, denen die Verzichtserklärung zugegangen war, zunächst die Gesandten baten, den Kaiser zu bewegen, die Krone nicht niederzulegen[1]). Da dieses Bemühen sich als vergeblich erwies, beschlossen sie, dass der Verzicht und der Uebergang der Herrschaft auf Ferdinand durch einen feierlichen Akt in der Bartholomäuskirche kundgetan werden solle. Am 14. März 1558 fand dieser Akt statt. Ferdinand, die Kurfürsten und die Gesandten Karls waren zugegen; feierlichst wurde die Resignationsurkunde verlesen[2]), und daraufhin Ferdinand nach den alten Bräuchen zum Kaiser proklamiert.

Zweifellos hielten sich die Kurfürsten für das zur Entgegennahme der Abdankungserklärung zuständige Organ; ob sie ihre Zustimmung auch für notwendig hielten, ist fraglich. Im Reichsabschiede von 1559 erwähnt Ferdinand ausdrücklich die Bewilligung, die für den Uebergang („Cession und Uebergab“) der Herrschaft von Karl auf ihn vorgelegen habe. Es ist also anzunehmen; dass die Kurfürsten ihre Genehmigung gegeben hatten. Ob diese aber zur Gültigkeit des Verzichts notwendig war, ist eine Frage, die in der staatsrechtlichen Literatur Anlass zu breiteren Erörterungen gegeben hat[3]).

---

1) Vgl. Moser, VII, S. 27 ff.
2) Abgedruckt bei Moser, a. a. O. § 32.
3) Moser, Vom römischen Keyser usw., S. 612 ff. und 616. — Frhr. v. Helfert, Geschichte Oesterreichs, Bd. III, S. 356 ff. — Robertson, Geschichte der Regierung Kaiser Karl V., S. 481.

Des Kaisers eigenes Handeln spricht gegen diese Notwendigkeit. Kurz nachdem er seine Gesandten mit den Insignien abgeschickt hatte, verliess er Deutschland und begab sich in das Land seines Sohnes Philipp, Spanien, das er wie oben erwähnt, schon früher diesem abgetreten hatte. Aus dieser Tatsache ergibt sich also folgendes: Entweder Karl wollte, wie von Frisch[1]) sagt, das Kurfürstenkollegium vor ein fait accompli stellen, weil er fürchtete, dass, wenn er selbst anwesend sei, die Zustimmung des Kollegiums nicht zu erhalten sei, oder er vertrat den Standpunkt, dass eine Mitteilung seines Entschlusses durch die Gesandtschaft genügend sei. Frisch stellt diese beiden Meinungen nicht in Gegensatz, sondern nebeneinander. Dass ist u. E. nicht richtig. Reiste Karl ab aus Furcht, die Genehmigung nicht zu erhalten, so ergibt sich daraus, dass er eine solche für notwendig hielt, denn sonst hätte er auch bei seiner Anwesenheit seinen Willen durchsetzen können. War aber Karls Abreise nach Spanien notwendig, so könnten wir sie nicht anders, denn als Flucht bezeichnen. Eine solche Tat indessen können wir Karl, der von der Geschichte als willensstarker Mann geschildert wird, nicht zutrauen. Vielmehr ist die andere Meinung, dass Karl die Genehmigung nicht für notwendig hielt, sondern eine feierliche, dem Kurfürsten gegenüber abgegebene Erklärung für genügend erachtete, als die richtige anzusehen[2]). Mit dieser Ansicht des Kaisers scheint die der Kurfürsten nicht übereingestimmt zu haben, denn, wie oben gesagt, berieten sie sich über die Genehmigung und erwähnten in späteren, auf den Verzicht Karls bezugnehmenden Urkunden geflissentlich die gegebene Genehmigung[3]), so z. B. im Reichsabschied 1559 in den Worten, dass „solche Zession und Uebergab mit ihrer Liebden Rath Bewilligung . . . geschehen sei". Ob Genehmigung erforderlich war, ob feierliche Erklärung genügte, darüber ist bis jetzt noch keine einheitliche Meinung vorhanden. Auch Moser be-

1) Thronverzicht, S. 31.
2) Ebenso Schubert, S. 20 und Anm. 2 dort.
3) Siehe v. Frisch, S. 31 Anm. 3.

gnügt sich mit einer Nebeneinanderstellung beider Begründungen[1]).

Noch eine andere Stimme erhob sich in damaliger Zeit, die das Recht, die Verzichtserklärung des Kaisers entgegenzunehmen, für sich in Anspruch nahm. Diese war Papst Paul IV. Nach der Lehre von den zwei Schwertern, wie sie die Bulle Unam Sanktam enthält, ist diese Ansicht wohl verständlich. Scheidemantel[2]) und Moser[3]) bringen eine ausführliche Behandlung der Frage und gelangen zu einer Verneinung dieses vom Papste beanspruchten Rechtes.

Letzter Kaiser des alten deutschen Reichs, der auf die Krone verzichtete, ist Franz II. Manche, so Abraham[4]), lehnen die Behandlung dieses Falles ab, weil „bei dieser Abdankung die Tatsachen entschieden und nicht das Recht". Andere[5]) bringen eine Erörterung des Falles ohne jedoch weitere Schlüsse, wie es bei der Verzichtsleistung Karls V. geschah, zu ziehen.

Es ist nicht zu leugnen, dass Franz II. in seiner Willensentschliessung nicht frei war. Schon einige Monate vor seiner Abdankung riet ihm sein Minister Graf Stadion die Krone niederzulegen, bevor der harte Zwang, der von Frankreich zu erwarten war, eingetreten sei. Der Kaiser zögerte, obwohl er wusste, dass Oesterreich nicht die Macht haben würde, einer Forderung Napoleons entgegenzuhandeln. Am 1. August 1806 sagten sich 16 deutsche Fürsten vom Reiche los und bildeten den Rheinbund. Tags darauf schon traf die französische Note ein, die die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone forderte. Am 6. August fügte sich der Kaiser. Das tausendjährige Reich

1) Moser, Vom römischen Keyser, S. 616 ff. Fast wörtlich abgedr. bei Abraham, S. 18 ff.
2) Repertorium I, S. 11 ff.
3) Deutsches Staatsrecht, VII, S. 62 ff.
4) Thronverzicht, S. 19.
5) Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands I 36. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I 154. Frisch S. 32 ff.

Karls des Grossen hatte hiermit aufgehört zu bestehen. Es ist erstaunlich, mit welcher Gleichgültigkeit diese Nachricht im alten Reiche aufgenommen wurde und zu wie wenig Erörterungen dieser ungleich wichtigere Akt als die Abdankung Karls V. geführt hat.

Aus der Zeit nach der Beseitigung des Absolutismus sind ausser den jüngst geschehenen, von denen weiter unten die Rede sein wird, in Deutschland noch folgende Verzichte zu verzeichnen: König Ludwig I. von Bayern 1848, in demselben Jahre verzichtete auch Herzog Josef von Sachsen-Altenburg, 1868 Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen und 1880 Fürst Günther von Schwarzburg-Sondershausen. Von ausserhalb Deutschlands im letzten Jahrhundert vollzogenen Thronverzichten ist als für die Lehre vom Thronverzicht besonders interessant zu nennen der Verzicht des Königs von Sardinien 1840 und der des Kaisers Ferdinand I. von Oesterreich 1848[1]).

c. Der November 1918[2]).

Wie ein Sturm fegte der November in Deutschland alles hinweg, was an Monarchie erinnerte. Nicht zu wundern, dass zunächst und vor allem die Herrscher selbst davon ergriffen wurden. In kaum 14 Tagen waren alle deutsche Throne leer geworden. Die deutschen Fürsten hatten abgedankt; noch nie hat die Welt eine solche Massenabdankung gesehen. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, über das Recht oder Unrecht einer gegen die Monarchie aufgestachelten Menge zu richten, sondern nur die Frage ist zu erörtern, ob es sich um Verzichte handelt oder ob einfach Vertreibung, Absetzung der Herrscher vorliegt.

Es würde zu weit führen, wollten wir die einzelnen Bundesstaaten durchgehen und für jeden einzelnen fest-

1) Vgl. hierüber von Frisch, S. 44 ff und S. 34 ff. Siehe auch S. 37 ff.

2) Vgl. hierüber Menke-Glückert, Die November-Revolution 1918. Deutsche Tageszeitung Nr. 364 vom 27. Juli 1919. Die Vorgänge des 9. November in Spaa, eine authentische Darstellung von Hindenburg, Plessen, Hintze, Marschall, Schulenburg, Berliner Tageblatt Nr. 367 vom 9. April 1919. Die Abdankung des Kaisers von Prinz Max von Baden.

zustellen suchen, ob Verzicht oder Absetzung als vorliegend anzuzehen ist. Auch überstürzten sich die Ereignisse so, dass bestimmte und absolut glaubhafte Nachrichten über die einzelnen Vorgänge noch gar nicht bekannt geworden sind.

Der erste Thron, der ein Opfer der Revolution wurde, war der bayrische. Am 8. November beschloss der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrat, der die Gewalt in München an sich gerissen hatte, die Absetzung der Dynastie Wittelsbach. König Ludwig III. verliess München und erklärte seine Verzichtleistung. Dass diese nicht freiwillig war, ist ohne weiteres klar und bedarf keiner Begründung. Aehnlich wie in Bayern spielten sich auch in den übrigen Bundesstaaten die Vorgänge ab, sodass auch hier die Annahme von Thronverzichten abzulehnen sein wird.

Die hervorragendste Bedeutung unter den Thronverzichten des Novembers kommt der Abdankung des Kaisers und Königs Wilhelm II. zu, und daher soll gerade sie auf ihren Verzichtscharakter untersucht werden.

Nicht nur von aussen, von unseren Feinden her, sondern auch von gewissen Gruppen Reichsangehöriger kam im Laufe des Krieges die immer dringendere Forderung nach der Abdankung des Kaisers. Anlässlich einer Rede des damaligen Reichstagsabgeordneten Noske am 4. November wurden in Kiel zum ersten Male Hochrufe auf die Republik laut. Am 5. November forderte der U. S. Dittmann in einer Versammlung die Abdankung des Kaisers und die Ausrufung der Republik. Schon vor dem 7. November, an dem die sozialdemokratischen Parteien, die nunmehr den ausschlaggebenden Einfluss in der Regierung hatten, über die Abdankung des Kaisers berieten, hatte Scheidemann die Abdankung von der Regierung gefordert und für den Fall der Ablehnung die Ausrufung der Republik angedroht. Kaiser Wilhelm, der im Grossen Hauptquartier weilte, wurde von dieser Forderung unterrichtet, lehnte aber eine freiwillige Abdankung mit der Begründung ab, er könne in der jetzigen Lage des Vaterlandes seinen Platz nicht räumen und Deutschland dem Chaos und damit der Entente ausliefern. Auf diese Antwort hin stellten

die sozialdemokratischen Parteien dem Reichskanzler ein Ultimatum mit der Forderung, dass bis zum 8. November mittags der Kaiser abdanke, der Kronprinz verzichte. Dem Kaiser wurde diese Forderung unterbreitet. Er protestierte gegen dieses Ansinnen. Als die Antwort ausblieb, entschloss sich der Reichskanzler, Prinz Max von Baden zu einem eigenmächtigen Vorgehen. Am 9. November machte er die Abdankung des Kaisers, ohne die Ermächtigung hierzu erhalten zu haben, bekannt. Erst später, nachdem der Kaiser durch Vortrag des Generals Gröner zu der Ueberzeugung gelangt war, dass Heer und Flotte ihren Kaiser und obersten Kriegsherrn verlassen hätten, fasste er den Entschluss, der Krone zu entsagen und sich, um einen Bürgerkrieg zu vermeiden, nach Holland zu begeben. Die offizielle Verzichtserklärung erfolgte erst am 28. November. Auch die Verzichtserklärung des Kronprinzen geschah erst geraume Zeit, nachdem er nach Holland gegangen und auf einer Insel im Zuidersee interniert worden war.

Es erscheint sehr zweifelhaft, ob wir die Abdankung des Kaisers als „Thronverzicht" ansehen dürfen, oder ob sie nicht vielmehr rechtlich als eine Absetzung zu beurteilen ist. Die Motive, die den Kanzler zu seinem eigenmächtigen Handeln bewogen, wie die Rettung der Monarchie, Verhütung der Revolution und auch eine mündliche Mitteilung, der zufolge die Abdankung des Kaisers nahe bevorstand, sind staatsrechtlich unerheblich. Tatsächlich war durch die Macht der Ereignisse der Kaiser und König bereits seines Thrones beraubt, bevor es zur Verzichtleistung kam. Eine Absetzung und nicht eine Abdankung des Kaisers lag vor.

Für die weiteren im Jahre 1918 stattgefundenen Abdankungen, die des Königs von Bulgarien und des österreichischen Kaisers, möge hier die blosse Erwähnung genügen.

§ 2.
Zulässigkeit des Thronverzichts.

Die Zulässigkeit eines Thronverzichts im Patrimonialstaate liegt auf der Hand. Wie schon oben gesagt, wurde ein wesentlicher Unterschied zwischen Staat und Privateigentum des Landesherrn nicht gemacht. Wie dieser sich seines Privateigentums, so konnte er sich auch des Staates ohne weiteres entäussern, ohne der Genehmigung eines Dritten zu bedürfen[1]).

Dasselbe Recht müssen wir auch dem absoluten Herrscher eines Staates zugestehen, soweit es sich um Erbmonarchien handelt. Auch hier hat der Herrscher sein Recht aus sich selbst und kann mit diesem nach Belieben verfahren.

Einwendungen gegen diese Auffassung finden sich auch nicht in der Literatur. Nur die Zulässigkeit des Thronverzichts im Wahlreiche wird angezweifelt. Im Wahlreiche hat der Gewählte gleichsam durch Vertrag mit dem Wählenden sein Recht erhalten. Im alten deutschen Reiche waren es die Wahlkapitulationen, auf Grund deren der Gewählte sich den Kurfürsten gegenüber verpflichtete, das Reich zu regieren. Es fragt sich also[2]): „Ob die gänzliche Niederlegung der Crone durch den Keyser allein geschehen könne oder ob sonst noch jemand darein bewilligen müsse und wer?"

Nach Ansicht der Mehrheit[3]) der Autoren kann in einem Wahlreiche der Landesherr sich nicht nach Gutdünken der Krone entledigen, sondern ist an die geschlossenen Verträge gebunden. Anderseits aber musste die Wirksamkeit des einseitigen Verzichts anerkannt werden, weil sonst der unmögliche Zustand hätte eintreten können, dass der Herrscher zum Regieren hätte gezwungen werden müssen, ein Zustand, der nicht eintreten durfte, weil er eine grosse Gefahr für das Wohl des Staates herbeigeführt haben würde. Karls V. Ansicht über den Thronverzicht war demnach nicht die richtige, doch konnten die Kurfürsten ihm ihre Genehmigung nicht versagen, da sonst ein zweites Interregnum für Deutschland eingetreten wäre.

---

1) Für die deutschen Fürsten galt das ius resignandi unbestritten. Vgl. hierüber v. Rönne, Preuss. Staatsr. § 15. Zachariae, Deutsches Staatsrecht I, S. 425 Anm. 1.

2) Moser, Vom römischen Keyser usw., S. 616 ff.

3) Eine Zusammenstellung der verschiedenen Theorien findet sich bei von Frisch, § 4 S. 52 ff.

Wenden wir uns jetzt dem Thronverzicht im modernen Staate zu, so sehen wir gleich, dass hier die Vertragstheorie keine Anwendung mehr finden kann. Nicht auf Grund eines Vertrages, sondern der Verfassung und des Gesetzes steht dem Herrscher sein Recht zu. Wahlmonarchien bestehen nicht mehr, Verfassung und Geburt sichern das Thronrecht. Durch die Aufnahme in die Verfassung ist die Thronfolgeordnung, bis dahin in Hausgesetzen festgelegt und daher vom Herrscherhaus abänderbar, jedem Eingriff durch den Monarchen selbst entzogen. Die Krone fällt ipso iure durch das Ausscheiden des Inhabers an den Nächstberechtigten.

Obgleich die Verfassungen die Frage des Thronverzichts selten behandeln, ist heute die Zulässigkeit des Verzichts auf die Krone allgemein anerkannt [1]).

In Deutschland enthält nur eine Verfassung Bestimmungen hierüber. § 19 Abs. 2 der Sachsen-Koburg-Gothaischen Verfassung bestimmte:

> Wenn ein Herzog einen ausserdeutschen Thron besteigt, so wird angenommen, dass er darauf verzichtet habe, über die Herzogtümer zu regieren.

Ausserdeutsche Verfassungen enthielten und enthalten noch verschiedentlich Fiktionen für einen Thronverzicht, wenn gewisse Erfordernisse in der Person des Herrschers oder des Nachfolgers nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Die württembergische Verfassung verlangte im Kapitel II § 5 für den König christliche Religion. Dänemark, Schweden und Norwegen verlangen evangelisches Bekenntnis, England Zugehörigkeit des Königs zur Hochkirche. Artikel 172b und 172m der spanischen Verfassung von 1812 verlangten zum Verlassen des Landes und zur Eheschliessung Genehmigung der Cortes. Gleiche oder ähnliche Bestimmungen enthielten auch die französische Verfassung von 1791, die portugiesische von 1826 und die niederländische, häufig vor allem fanden sich auch solche Vorschriften in den deutschen Bundesstaaten. So war in Preussen, Bayern,

1) Vgl. von Frisch, S. 73.

Sachsen, Oldenburg, Baden die verfassungsmässige Bestimmung aufgestellt, dass ohne Einwilligung des Parlaments der Herrscher nicht zugleich Herrscher eines ausserdeutschen Landes werden und sein könne.

Wie ist nun das heute allgemein als zulässig anerkannte Recht auf den Thronverzicht nach heutigem Staatsrecht zu begründen [1])?

Wir haben oben den Herrscher als höchstes Organ im Staate bezeichnet. Ist er das aber, so müssen wir ihm auch dieselben Rechte zuerkennen, wie die übrigen Organe des Staates sie haben. Schon im römischen Reiche finden wir zur Zeit der Republik den Rücktritt vom Amte als Endigungsgrund für die Beamtung anerkannt [2]). Und dieses Recht finden wir in allen neueren Staatsdienstgesetzgebungen ausgesprochen [3]). Es ergibt sich ferner auch aus dem Gewohnheitsrecht. Allerdings darf der Beamte seinen Dienst nicht ohne weiteres verlassen, kann aber andererseits auch nicht gezwungen werden, wider seinen Willen im Amt zu verbleiben [4]). Die Zulässigkeit des Thronverzichts folgt aber auch schon aus dem rein tatsächlichen Grunde, dass es eine Unmöglichkeit ist, einen Herrscher, der die Herrschaft nicht ausüben will, zu zwingen, weiter zu regieren. Zudem lässt sich aus dem Umstande, dass die Verfassungen Abdankungen nicht verbieten und nur für einzelne zweifelhafte Fälle die Vermutung eines Verzichts aufstellen, der Schluss ziehen, dass den Herrschern das Verzichtsrecht zugestanden wird. Abraham [5]) bringt kurz die Begründung der bedeutendsten Schriftsteller über die Statthaftigkeit des Verzichts der deutschen Landesherrn. Alle erkennen sie an, die einen, weil der Verzicht in der Verfassung nicht verboten sei, andere schliessen sie aus der Natur der Sache und dem

1) Vgl. die Literaturangabe bei Frisch, S. 73, Anm. 1.
2) Mommsen, Röm. Staatsrecht III, Auflage 1, S. 626 ff.
3) Vgl. die Gesetze bei Meyer-Anschütz, Lehrb. des deutschen Staatsr., S. 536, Anm. 1.
4) Vgl. v. Frisch, S. 11 und Abraham, S. 40.
5) Abraham, S. 31.

deutschen Staatsherkommen, wieder andere aus der Unmöglichkeit des Zwanges.

§ 3.
Der Thronverzicht des deutschen Kaisers.

Den Herrschern ist also das Recht auf den Thronverzicht zuzugestehen. Dagegen ist dem deutschen Kaiser die Möglichkeit zu verzichten entzogen.

Nach Art. 11 Abs. 1 der Reichsverfassung hatte der König von Preussen das Präsidium des Bundes und führte als Bundespräsident den Titel Deutscher Kaiser. Monarch des Reiches war der Kaiser nach der herrschenden Meinung nicht. Obwohl daher der deutsche Kaiser als solcher keinen Thron hatte, so wird man dennoch auch hier die Möglichkeit eines Thronverzichts anerkennen können, weil dem Kaiser sowohl im Inlande als auch im Auslande Ehren und Titel eines Monarchen zuerkannt wurden.

Durch Art. 11 Abs. 1 der Reichsverfassung war die preussische Königswürde mit dem Kaisertum untrennbar verbunden. Ein Verzicht auf den preussischen Thron hätte also stets den Verlust des Kaisertitels zur Folge gehabt. Nicht aber würde auch umgekehrt der Verzicht auf die Kaiserkrone den Verlust des preussischen Königthrones bewirkt haben. Denn wie Abraham[1]) richtig sagt, „ist die Annahme, dass in dem Verzicht auf die Kaiserwürde zugleich ein Verzicht auf die preussische Krone liegen sollte, unstatthaft, da es nicht erlaubt sein kann, aus dem Versuch der Aufgabe der Akzessorien auf die Aufgabe der Hauptsache zu schliessen“.

Tatsächlich würde der Verzicht auf die Kaiserwürde nur ein versuchter Verzicht sein. Denn der Verzicht wäre unter allen Umständen ipso iure nichtig und der Kaiser würde Kaiser bleiben. Zwangsmittel gegen den sich weigernden Kaiser, seine Pflichten und Rechte auszuüben, wären allerdings nicht gegeben[2]). Nach der Reichsverfassung Art. 19 war bei Verletzung der Bundespflichten der Kaiser berufen, die Bundesexekution durchzuführen und zwar hätte er das hier gegen sich selbst zu tun. Die Unmöglichkeit liegt auf der Hand. Gegen das zweite Moment der Unmöglichkeit, das Schubert[1]) anführt, ein Kaiser würde ja seit dem Verzicht des Königs von Preussen auf die Kaiserkrone nicht mehr vorhanden sein und demnach würde die Niederlegung der Kaiserkrone die Auflösung des Reiches bedeuten, ist zu sagen, dass infolge der Nichtigkeit der Niederlegung der Kaiser doch noch da sein würde und die Existenz des Reiches in keiner Weise berührt wäre. Ein Verzicht des Kaisers auf die Kaiserkrone ohne gleichzeitige Abdankung als König von Preussen ist staatsrechtlich unmöglich. Die Niederlegung der Kaiserkrone kann nur durch den Verzicht auf die preussische Königskrone geschehen also auch nur nach preussischem Landesrecht.

1) Vgl. Thronverzicht S. 21.
2) Loening, Grundzüge der Verf. d. deutschen Reiches, S. 33. — Arndt, Staatsr. des deutschen Reiches, S. 110.

§ 4.
Die Form des Thronverzichts.

Wie schon oben erörtert, wird die Rechtswirksamkeit des Verzichts dadurch, dass er erzwungen ist, nicht berührt, denn „tamen coactus voluit“. Das gilt indess, wie ebenfalls oben dargelegt wurde, nicht von dem erzwungenen Thronverzicht. Hier kann von einem Verzicht nicht mehr gesprochen werden, wenn es sich in Wirklichkeit um eine offene oder verschleierte Absetzung handelt[2]).

Die ältere Literatur dagegen kennt auch einen „Verzicht wider Willen“[3]). Diese Unterscheidung wird heute nicht mehr anerkannt, nur der freiwillige Verzicht ist ein Verzicht, alles andere Absetzung. — Für den Verzicht sind verschiedene Formen möglich.

Bestimmungen, wie der Verzicht zu erfolgen habe, finden sich weder in älteren noch in neueren Verfassungen und Gesetzen. Es erklärt sich das daraus, dass Ab-

1) Thronverzicht, S. 31.
2) Vgl. Frisch, a. a. O. S. 9, 1.
3) Vgl. die Anm. 1 S. 5.

dankungen ein so seltenes Ereignis sind, dass Bestimmungen hierüber für nicht erforderlich erachtet wurden. Es war daher üblich, falls die Notwendigkeit sich ergab, auf Präzedenzfälle zurückzugreifen. Hier findet sich aber eine solche Verschiedenheit, dass es unmöglich erscheint, aus diesen eine Regel zu bilden, nach welcher ein Thronverzicht zu vollziehen ist. Eine solche Divergenz der Abdankungsarten treffen wir in der Geschichte sogar bei ein und demselben Herrscher an[1]).

Als Grundregel für jede Abdankung können wir aber aufstellen: „Der Verzichtende muss seinen Willen klar und unzweideutig kundgeben[2]).“ Die Art der Kundgebung kann aber verschieden sein.

Karl V. verzichtete in Brüssel auf die Niederlande mündlich und schriftlich vor den Ständen und dem versammelten Volke. Beim Verzicht auf die Kaiserkrone begnügte er sich mit schriftlicher Mitteilung allein.

Von besonderem Interesse ist das Beispiel des Königs Karl Albert von Sardinien[3]). Nach der Schlacht bei Nowara 1849 erklärte er in Gegenwart der Herzöge von Savoyen und Genua, des Ministers Cardona und der Adjutanten: „Meine Arbeit ist vollendet, ich kann dem Lande, dem ich 18 Jahre lang gedient habe, keine Dienste mehr leisten. Ich habe gehofft, in der Schlacht den Tod zu finden. Nach reiflicher Ueberlegung habe ich beschlossen, abzudanken“. Mit diesen Worten sah der König seine Abdankung als vollzogen an und erklärte den Anwesenden auf ihre Vorhaltungen hin: „Ich bin nicht mehr König, König ist Viktor Emanuel, mein Sohn“. Keine Zeile wurde dabei geschrieben, kein Dekret ausgefertigt, keine Proklamation erlassen. Die mündliche Erklärung des Monarchen in Gegenwart des Thronerben und der andren Zeugen war alles, was geschehen war“[4]). Der Kammer ging

1) Karl V.
2) Ebenso von Frisch, S. 81.
3) Morelli, II re S. 286 ff. Brusa, Staatsrecht des Königreichs Italien (Marquardsen) Bd. 4, 1, 7, S. 99 f, v. Frisch, S. 45 ff.
4) v. Frisch, Thronverzicht, S. 45.

lediglich ein Brief des Ministers zur Benachrichtigung zu. Zwar entwickelte sich in der Deputiertenkammer ein heftiger Streit über die Zulässigkeit eines derartigen Verzichtes. Man verlangte eine Abdankungsurkunde und eine Annahmeerklärung des Nachfolgers, erklärte sich aber schliesslich mit der Art der Abdikation einverstanden.

Die Geschichte berichtet noch von zwei weiteren Abdankungen im Laufe eines und desselben Jahres: König Ludwig I. von Bayern verzichtete schriftlich, aber ohne alle Feierlichkeit auf den Thron. Anders Ferdinand I. von Oesterreich[1]). Vor versammelten Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, dem Minister Schwartzenberg und einigen Generälen gab der abdankende Kaiser feierlich seinen Entschluss abzudanken bekannt und liess dann durch Schwartzenberg die Abdankungsurkunde, die zugleich die Verzichtserklärung[2]) seines Bruders Karl Franz enthielt, bekannt geben. Nach der Verlesung unterschrieb Ferdinand und Karl Franz, der Minister Schwartzenberg vollzog die Gegenzeichnung[3]). Ueber die Vorgänge bei der Abdankung wurde ein Protokoll aufgenommen, das von allen Anwesenden mit Ausnahme Ferdinands und Kaiser Franz Josephs unterschrieben wurde. Der Inhalt beider Urkunden und der vollzogene Thronverzicht wurden dann dem versammelten Hofe, den Ministern und Abordnungen der höchsten Militär- und Zivilbeamten bekannt gegeben.

Nicht immer wird die Feierlichkeit und die Form abhängig gemacht von der politischen Bedeutung des Thron-

1) v. Helfert, Geschichte Oesterreichs, Bd. 3. S. 327 ff.
2) Das veröffentlichte Thronentsagungspatent trug die Ueberschrift: Allerhöchstes Patent vom 2. 12. 1848, Thronentsagung Seiner k. k. Majestät Ferdinand I. und Verzichtleistung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Karl. Wir sehen, dass in der Ueberschrift und auch in der in der Gesetzsammlung veröffentlichten Urkunde ein Unterschied gemacht wird zwischen Entsagung und Verzicht. Ein Versuch, eine Scheidung der Bedeutung durchzuführen, findet sich auch schon im Allgemeinen Landrecht Titel 16 § 379. In der Praxis ist aber diese Unterscheidung nie durchgeführt worden.
3) Ueber deren Notwendigkeit siehe weiter unten.

verzichtes. Franz II. Verzicht, der zugleich die Auflösung des alten deutschen Reiches, also ein ungleich wichtigeres Ereignis als alle bisher dagewesenen Verzichte bedeutete, geschah ohne alle Feierlichkeit, durch Uebermittlung einer Note an Frankreich, Mitteilung an den Reichstag und Eidesentbindung der bisher zum Reiche gehörigen Gebiete.

Obgleich sich aus dem Obigen schon ergibt, dass eine Urkunde über die Verzichtserklärung nicht absolut notwendig ist, — in der Regel wird eine solche ausgefertigt werden — hat sich doch ein Streit darüber gebildet, ob in einer konstitutionellen Monarchie der Thronverzicht ein Regierungsakt ist und daher die Verzichtsurkunde der ministeriellen Gegenzeichnung bedarf, oder ob wir es mit einer privaten Willenserklärung des Abdankenden zu tun haben.

Sowohl in der Praxis als auch in der Meinung der Rechtslehrer finden wir beide Ansichten vertreten. Ohne Gegenzeichnung dankten in neuerer Zeit — von den jüngsten „Verzichten", die als Absetzungen zu beurteilen sind, abgesehen — Ludwig I, von Bayern[1]) und Karl Albert von Sardinien, mit Gegenzeichnung Herzog Joseph von Sachsen-Altenburg[2]) der Herzog Erich Freund von Sachsen-Meiningen[3]), der Fürst Günther von Schwarzburg-Sondershausen[4]) und Kaiser Ferdinand I. von Oesterreich ab.

Die Einrichtung der Gegenzeichnung zur Begründung der Verantwortlichkeit der Minister ist im 19. Jahrhundert durch die Verfassungen entstanden und bezweckte den Schutz des Volkes vor Uebergriffen des Monarchen[5]). Nach Zoepfl[6]) bedürfen demnach fürstliche Erlasse, die keine Rechtswidrigkeiten enthalten können, keiner Gegen-

1) Regierungsblatt für das Königreich Bayern, 1848, S. 145 ff.
2) Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung, 1848, Stück 24, S. 109.
3) Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogt. S.-M. Bd. 17, Nr. 48, S. 301 ff.
4) Gesetzsammlung für S.-S., 1880, S. 112.
5) v. Frisch, Verantwortlichkeit, S. 20.
6) II. S. 423.

zeichnung. Abraham[1]) stimmt dem insoweit zu, als Erlasse, die keine Rechtswidrigkeiten enthalten können, und an deren Ausführung der Herrscher auch nicht gehindert werden kann, von der Notwendigkeit der Gegenzeichnung frei sein müssen. v. Frisch[2]) leugnet ab, dass der Verzicht eine Regierungshandlung sei, also eine Handlung, die der Monarch als solcher dem Staate gegenüber vornimmt. Nach ihm ist die Abdankung eine private Handlung des Herrschers. Der Herrscher ist Organ des Staates und übt als solches Rechte und Pflichten des Staates aus. Wir meinen daher: nur der kann verzichten, der eine Organstellung inne hat. Damit ist aber nicht gesagt, dass das Verzichtsrecht ein Recht ist, das sich aus der Eigenschaft als Organ ergibt. Es ist vielmehr, wie wir schon in der Einleitung ausführten, das private Recht, auf die Ausübung gewisser öffentlicher Rechte zu verzichten, und enthält keine Verfügung über das Recht selbst. Die Monarchenstellung bleibt, der Monarch wechselt. Ist aber die Abdankung eine private Handlung des Herrschers und kein Regierungsakt, so bedarf sie auch keiner Gegenzeichnung[3]).

Gleicher Ansicht ist Radnitzky[4]). Nach ihm ist das Disponieren über ein Recht niemals ein Akt der Ausübung dieses Rechtes, das Disponieren über einen status etwas spezifisch verschiedenes von der Ausübung der Rechte und Befugnisse, die dem Status-berechtigten als solchem zustehen. Mit Radnitzky stimmen überein Meyer-Anschütz[5]), v. Seydel[6]), von Loen[7]), Abraham[8]) und Walz[9]). Aber auch die gegenteilige Meinung ist vertreten. Als Hauptvertreter für die Annahme eines Regierungsaktes und da-

1) A. a. O., S. 57.
2) Aehnlich v. Frisch, a. a. O., S. 7.
3) Aehnlich von Frisch, a. a. O. S. 75.
4) Parteiwillkür, S. 20.
5) Lehrb. d. deutschen Staatsrechts, S. 275.
6) Staatsrecht des Königreichs Bayern (Maquardsen) Bd. III, I 1.
7) Das Erfordernis der ministeriellen Gegenzeichnung.
8) Thronverzicht, S. 58 ff.
9) Staatsrecht Badens, S. 46.

her der Notwendigkeit der Gegenzeichnung seien genannt von Sarwey[1]), Gaupp[2]), Hauke[3]), Arndt[4]).

Eine Mittelmeinung findet sich bei Rehm[5]). Er kommt zwar auch zu dem Schluss, die Gegenzeichnung erübrige sich, aber auf anderem Wege. Denn nach ihm gibt es auch gegenzeichnungsfreie Regierungshandlungen und dazu rechne auch der Thronverzicht. Diese Auffassung ist abzulehnen[6]).

Will man sich also der Meinung anschliessen, dass die Gegenzeichnung kein Erfordernis eines rechtswirksamen Thronverzichts ist, so fragt es sich, welche rechtliche Bedeutung einer solchen Gegenzeichnung beizumessen ist.

Schon zur Zeit des Absolutismus war eine Gegenzeichnung fürstlicher Erlasse durch einen Minister üblich. Dieser sprach man Beurkundungsfunktion zu[7]). Sie galt als Beweismittel, dass die Regierungshandlung tatsächlich vom Herrscher vorgenommen worden war. Eine weitere Bedeutung konnte sie bei den damaligen politischen Verhältnissen gar nicht haben. Ebendiese Bedeutung können wir ihr auch bei dem jetztzeitigen Thronverzicht zusprechen. Aber noch eine weitere: Es ist natürlich, dass die Verzichtserklärung des Herrschers tatsächlich erklärt werden muss[8]), und, dass nicht jedwede beliebige Person geeignet ist, die Erklärung entgegenzunehmen. Die berufenen Organe zur Entgegennahme von Erklärungen des Monarchen sind vor allem die Minister[9]). Das gilt aber nur von Regierungshandlungen. Die Abdankung ist eine solche nicht, vielmehr eine private Willenserklärung und

1) Staatsrecht des Königreichs Württemberg, S. 75.
2) Staatsrecht des Königreichs Württemberg (Maquardsen) III 1, 2, S. 55.
3) Grundlagen des Monarchenrechts, S. 135 ff.
4) Preuss. Verf.-Urkunde, Art. 53, Anm. 5.
5) Modernes Fürstenrecht, S. 431.
6) Vgl. von Frisch, Verantwortung, S. 365.
7) v. Frisch, Verantwortung, S. 35.
8) Ueber den stillschweigenden Verzicht siehe weiter unten.
9) Manzini e Caleotti, S. 591. Morelli, S. 285: Sie ist abzugeben: „a persone constitutionalmente capaci".

zur Entgegennahme dieser sind daher auch andere Personen als die Minister geeignet. So ist ohne Zweifel dem Parlament diese Fähigkeit zuzuschreiben, anderseits aber auch Personen, die nicht selbst Staatsorgane sind, wie Hausministern[1]), Siegelbewahrern, Notaren der Krone usw.[2]).

Wir haben gesehen, dass der Herrscher mündlich, schriftlich mit und schriftlich ohne Gegenzeichnung abdanken kann. Notwendig ist dabei nur, dass unzweideutig der Wille des Abdankenden vorliegt und diese Voraussetzung wird meist unschwer aus der Erklärung zu entnehmen sein. Anders beim sog. stillschweigenden Verzicht.

Im Zivilrecht ist die Möglichkeit, durch konkludentes Handeln, (Tun oder Unterlassen), zu verzichten, gegeben[3]). Ob dieses auch bei Thronverzichten zutrifft, ist bestritten.

Wir können den stillschweigenden Thronverzicht bestimmen als:

> die Folge gewisser Handlungen des Monarchen, die Kraft positiver gesetzlicher Bestimmung einem erklärten Verzichte gleichgesetzt werden.

Von den deutschen Verfassungen enthielt nur eine, das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Koburg und Gotha von 1852, die schon oben angeführte Bestimmung § 19 Abs. 2: „Wenn ein Herzog einen ausserdeutschen Thron besteigt, so wird dafür gehalten, dass er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogtümer zu regieren."

Abraham[4]) gibt eine zweifache Deutung dieses Absatzes 2. Entweder bedeutet er:

> wenn der Herzog einen fremden Thron besteigt, so spricht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass er auf den Thron Koburgs verzichtet habe; diese Vermutung kann aber der Herzog durch entgegengesetzte Handlungen oder Willenserklärungen wieder beseitigen, oder:

1) v. Frisch, Thronverzicht S. 84.
2) So verlangte es die Deputiertenkammer bei der Abdankung Karl Alberts von Sardinien 1849. Morelli, II re S. 287; Manzini e Caleotti S. 591.
3) Dernburg, Pand. I, 1 S. 189, Beseler, System des gem. teutschen Privatr. S. 173 Anm. 3. Allg. Landrecht, I 16 §§ 389—391.
4) Thronverzicht S. 63 ff.

wenn der Herzog einen fremden Thron besteigt, so verliert er den Thron Koburgs kraft Rechtssatzes der Verfassung, welches auch seine Absicht beim Besteigen des fremden Thrones hinsichtlich des Koburgischen Thrones war.

Welche Auslegung ist nun die richtige? Zweifellos die zweite.

Es wäre ja möglich, dass ein Herzog, der einen ausserdeutschen Thron seinem angestammten vorzog, den ersteren bestiegen hätte und damit seinen Verzicht auf den letzteren hätte kundtun wollen. Wie aber, wenn er in einem solchen Fall den Verzichtswillen nicht gehabt hätte, sondern ausdrücklich seinen entgegengesetzten Willen erklärte? Die Worte: „Es wird dafür gehalten, dass er Verzicht geleistet habe“, sagen doch deutlich, dass er auch dann verzichtet habe, d. h. abgesetzt sei[1]).

Man könnte, wie man im BGB. von „unechten Bedingungen, conditiones iuris“ spricht, auch hier von „unechten Thronverzichten“ sprechen; denn dieser „Verzicht“ ist unmöglich noch Verzicht in unserem Sinne. Im Augenblick der Besteigung des fremden Thrones wäre der Herzog des früheren verlustig gewesen. Vielfach ist ein derartiger Verzicht fingierter Verzicht genannt worden. Abraham[2]) bekämpft diesen Ausdruck, da durchaus kein Verzicht vorliege. Das ist aber gerade der Begriff der Fiktion, dass eine positiv unwahre Tatsache als wahr hingestellt wird, dass also der Thronverlust, obwohl er kein Verzicht ist, als solcher dargestellt wird. Wir können demnach sagen, die Verfassung will die Drohung mit der Absetzung in weniger unfreundliche Worte kleiden.

Eine derartige Vermutung wie der Art. 19 Abs. 2 enthalten die anderen deutschen Verfassungen nicht. Es ist u. E. unrichtig, aus verfassungsmässigen Bestimmungen wie: der Herzog hat seinen wesentlichen Aufenthalt im Staatsgebiet zu nehmen[3]), zu folgern, dass eine Verletzung

1) Siehe hierzu auch von Schiller S. 24 ff.
2) Thronverzicht S. 68.
3) So Sachsen-Koburg-Gothaische Verfassung § 4.

dieser Vorschrift Thronverlust zur Folge haben soll. Ebensowenig können wir in den deutschen Ländern, deren Verfassung gleiche oder ähnliche Bestimmungen[1]) enthält, wie die Sachsen-Koburg-Gothaische, jedoch ohne den Zusatz: es wird dafür gehalten usw. — es seien hier genannt die preussische Verfassungsurkunde von 1850, Art. 55, die bayrische Verfassungsurkunde von 1818 § 6, die sächsische Verfassung von 1831 § 5, das revidierte oldenburgische Staatsgrundgesetz von 1852 Art. 15 § 1 — schliessen, dass hier der gleiche Erfolg gewollt gewesen wäre[2]), liegt es doch auf der Hand, dass ein Lanhesherr nicht so ohne weiteres beseitigt werden soll, ohne ihm Mittel und Wege zu geben, den alten Zustand wieder herzustellen. Eine lex perfecta, die Schubert (S. 41 Anm. 1) bei seinen Erörterungen als vorliegend annimmt, liegt u. E., wie sich schon aus dem Texte klar ergibt, nicht vor.

Bestimmungen, wie § 19 Abs. 2 der Koburgischen Verfassung finden wir auch in ausländischen Verfassungen. Zunächst finden wir in England einen Versicht als praesumtio iuris et de iure. Obgleich es feststand, dass Jacob II. nicht abgedankt hatte, wurde vom Parlament entschieden, dass wegen Verfassungsverletzung, Bruch des Vertrages zwischen Volk und Krone und der Grundgesetze und wegen Landesflucht „king James II has abdicated the government and that the throne is thereby vacant“. Diese Auffassung fasste in England festen Fuss und würde, falls ein ähnlicher Zustand wieder eintreten würde, zweifellos als Präzedenzfall angesehen werden.

In der französischen Verfassung von 1791 finden wir mehrfach fingierte Thronverzichte: Sect. I art. 5 lautet: „Si, un mois après l'invitation du Corps législativ, le roi n'a pas prêté ce serment, ou si après l'avoir prêté, il le rétracte, il sera censé avoir abdiqué la royauté.“ Art. 6: „Si le roi se met à la tête d'une armée et en dirige les forces contre la nation ou s'il ne s'oppose pas par un

1) Z. B. auch solche über das Glaubensbekenntnis des Herrschers.
2) Ebenso von Schiller, S. 26, Fricker Thronunfähigkeitsgründe, in der Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. XXXI, S. 199 ff.

acte formel à une telle entreprise, qui s'exécuterait en son nom, il sera censé avoir abdiqué la royauté." Art. 7: „Si le roi, étant sorti du royaume, n'y rentrait pas après l'invitation qui lui en serait faite par le Corps législatif et dans le délai qui sera fixé par la proclamation, lequel ne pourra être moindre de deux mois, il serait censé avoir abdiqué la royauté . . ."

Aehnliche Bestimmungen trifft diese Verfassung in Sektion III Art. 1 und 2 für den Thronfolger und den Regenten.

Auch die spanische Verfassung[1]) von 1812 und die portugiesische[2]) von 1826 enthielten solche praesumtiones iuris et de iure für den Fall, dass der König sich unerlaubt aus dem Lande entfernt hätte oder nach Aufforderung durch die Cortes nicht zurückkehrte. Am offensten, und schärften drückt sich die niederländische Verfassung[3]) aus für den Fall einer vom Parlament nicht genehmigten Verheiratung des Herrschers. Alle aus einer solchen Ehe Stammenden sind nicht thronfolgeberechtigt. Dann heisst es: „eine Königin, die unter solchen Umständen (d. h. ohne Genehmigung der Generalstaaten) eine Ehe eingeht, dankt ab, und eine Prinzessin verliert ihre Rechte auf die Krone."

Hier noch von Verzicht zu sprechen, wie v. Frisch[4]) es tut, ist u. E. unberechtigt. Zur Begründung seiner Ansicht stützt er sich auf Schmitthenner[5]), von Pözel[6]), von Rönne[7]), Held[8]), Rehm[9]) und Morelli[10]). Gegen seine

1) Art. 172b Art. 172m.

2) Art. 77. Diese Folge (Thronverlust) wurde gestrichen durch Gesetz vom 24. Juli 1885.

3) In Art. 18.

4) Thronverzicht S. 71.

5) Grundlinien des allg. oder idealen Staatsrechts.

6) Lehrb. d. bayr. Verfassungsrechts, S. 380.

7) Staatsrecht der preuss. Monarchie, I S. 232, Anm. 2.

8) System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, II S. 297

9) Modernes Fürstenrecht, S. 431.

10) Il re S. 293.

Auffassung richten sich ausser dem schon oben erwähnten Abraham, von Sarwey[1]), Fricker[2]), Laband[3]), Schubert[4]), von Schiller[5]).

Es bleiben noch zwei Fälle zu erörtern, bei denen auch die Anhänger des „stillschweigenden Verzichts über das Vorliegen eines solchen nicht einig sind: Wenn der Herrscher sich dauernd um die Regierungsgeschäfte nicht bekümmert oder wenn er sich ausser Landes begibt. Hier nimmt Scheidemantel[6]) stillschweigenden Thronverzicht an. Diese Meinung teilen auch Schmitthenner[7]), Bluntschli[8]), v. Seydel[9]) und von Rönne[10]). Einige deutsche Verfassungen wie die von Waldeck, Reuss, Oldenburg und Sachsen bestimmen zwar, dass der Herrscher im Inlande seinen wesentlichen Aufenthalt zu nehmen habe, ohne aber an die Zuwiderhandlung, die Folge des Thronverlustes zu knüpfen. v. Frisch lehnt in solchem Falle die Annahme eines Thronverzichts für Deutschland ab, weil der Herrscher nach der Entstehungsgeschichte der deutschen Monarchien ein so wesentliches Uebergewicht den Parlamenten und den übrigen Staatsorganen gegenüber habe, dass in „dem Verlassen des Landes niemals eine Abdankung gesehen werden kann." Nach ihm liegt ein Fall der Verhinderung der Regierungsausübung vor, der eine Regentschaft zur Folge haben würde. Für die ausländischen Staaten nimmt er stillschweigenden Verzicht an, falls die Verfassungen — wie die Portugals von 1826 und die Spaniens von 1812 — an die betreffenden Bestimmungen den Thronverlust knüpfen. Schon oben (S. 34.)

1) Staatsrecht des Königreichs Württemberg S. 76.

2) Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 31, Heft 2—3 S. 199.

3) Arch. d. öffentl. Rechts, Bd. 22, Heft 1—2, S. 302.

4) Thronverzicht S. 41.

5) Thronverzicht S. 25.

6) Repertorium I S. 10.

7) Ideales Staatsrecht S. 473.

8) Allgemeines Staatsrecht S. 187.

9) Bayr. Staatsrecht, I S. 409.

10) Preuss. Staatsrecht, I S. 232, Anm. 2.

ist nachgewiesen, dass in diesen Fällen Absetzung anzunehmen ist. Aber auch das Verlassen des Landes durch den Herrscher oder die völlige Vernachlässigung der Regierungsgeschäfte durch ihn ist nicht als Thronverzicht zu deuten.

Nichtausübung eines Rechtes und Verzicht auf dieses dürfen nicht gleichgestellt werden[1]. Man kann sich sehr wohl vorstellen, dass ein Herrscher aus reiner Interesselosigkeit sich um die Regierungsgeschäfte absolut nicht kümmert, während ihm die Absicht des Verzichts auf seine Rechte und seine Stellung vollkommen fern liegt.

Heinrich von Valois, König von Polen, verliess im Jahre 1574 heimlich sein Land, zog nach Frankreich und bestieg hier den Thron. Im folgenden Jahre wurde er in Polen für abgesetzt erklärt. Damit erst und nicht, wie vielfach angenommen, beim Verlassen des Landes verlor er die polnische Königskrone. Ebenso endigte im Jahre 751 die Herrschaft des letzten Merovingers Childerich III. durch Absetzung und nicht wie Schmitthenner annimmt, durch stillschweigenden, in der Nichtausübung der Regierungsgeschäfte zum Ausdruck gebrachten Verzicht[2][3].

„Beim stillschweigenden Verzicht wird es noch viel wichtiger als beim ausdrücklich erklärten sein, das Hauptgewicht bei jedem einzelnen Fall darauf zu legen, dass über die Verzichtsabsicht kein Zweifel bestehe, nur dann wird ein Verzicht anzunehmen sein", sagt v. Frisch[4]. Wir fragen uns nun, welches Staatsorgan ist befugt, hierüber eine Entscheidung zu treffen? Der Monarch ist oberstes Staatsorgan und über ihm steht niemand, der solche Entscheidung treffen könnte. Untergeordneten Organen kann aber das Recht der Entscheidung unmöglich zugesprochen werden, es sei denn, dass die Verfassung

1) Siehe Wächter, Pandekten I, S. 337, Dernburg, Pandekten I, 1, S. 189.

2) Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts, S. 473.

3) Dahn, Deutsche Geschichte, 1. Bd., 2. Hälfte, S. 252ff.

4) Vgl. v. Frisch, S. 85.

ein anderes bestimmt[1]. Fehlt es an einer derartigen Vorschrift, so behält also der Herrscher die Krone bis von Frisch's Forderung, „dass kein Zweifel über die Verzichtsabsicht bestehe", erfüllt ist. Das ist indes nur der Fall, wenn der Herrscher seinen Verzichtswillen klar und unzweideutig zum Ausdruck bringt. Eine solche Kundgebung aber, mag sie schriftlich oder auch nur mündlich geschehen, ist stets eine ausdrückliche, kann daher als stillschweigender Verzicht niemals angesprochen werden. Welche Folgen der Umstand hervorruft, dass der Herrscher seine Regierungspflichten völlig vernachlässigt, ohne auf die Krone zu verzichten, ist hier nicht zu erörtern[2].

Schliesslich ist noch die Frage, ob die Verweigerung des Eides auf die Verfassung einen Thronverzicht bedeutet, ausführlich zu behandeln.

Zu unterscheiden sind die Staaten, deren Verfassung die Eidesleistung als Vorbedingung für den Erwerb der Krone fordert, von den Staaten, in welchem der Erwerb ipso iure erfolgt und die Eidesleistung, die auch hier auf einer Vorschrift der Verfassung beruht, dem Thronerwerbe nachfolgt. Ein Beispiel für den ersteren Fall bietet Belgien. Nach Art. 80 der belgischen Verfassung erwirbt der Thronfolger erst mit der Eidesleistung die Krone. Es bedarf keiner näheren Erörterung, dass, wenn er den Eid verweigert, er den Thron gar nicht erwirbt, ein Thronverzicht also nicht vorliegt. In der französischen Verfassung von 1791 Art. 5 der Sektion I 2. Kapitel heisst es: „Weigert sich der König, diesen Eid abzulegen, nachdem ihm die gesetzgebende Versammlung dazu eingeladen hat, oder nimmt er den Eid zurück, nachdem er ihn abgelegt hat, so soll dafür gehalten werden, dass er der königlichen Würde entsagt habe".

1) Als Beispiel dafür, dass einem Organ ein solches Recht zustehen kann, sei die Acte constitutionelle sur la Régence et sur la résidence des Fonctionaires publics von 1791 genannt.

2) Richtiger Meinung nach wäre eine Regentschaft einzusetzen; die Unmöglichkeit der Bundesexekution gegen sich selbst, falls im Reich ein solcher Zustand beim Kaiser eingetreten sein würde, haben wir schon oben erläutert. (Vgl. Meyer, S. 788ff.)

Eine Verfassungsbestimmung dieser Art ist aber, wie schon oben gesagt, dahin auszulegen, dass eine praesumtio iuris et de iure dafür besteht, der König sei infolge seiner Eidesweigerung abgesetzt. In allen anderen Fällen, wo auf den Herrscher ohne Eidesleistung die Herrscherwürde ipso iure übergeht, — die Ansicht des ipso-iure-Erwerbes ist jetzt die herrschende[1]), — behält der Herrscher seine Organstellung auch trotz seiner Weigerung. Es kommen zwei Fälle in Betracht. Erstens: der Herrscher leistet den Eid nicht und enthält sich aller Regierungsgeschäfte. Das ist, wie wir schon oben gesehen haben, kein Verzicht, sondern ein Fall der Nichtregierung. Zweitens: der Herrscher verweigert den Eid auf die Verfassung, regiert aber. Dass hier von einer Abdankung nicht gesprochen werden kann, ist augenscheinlich; denn wer Regierungsgeschäfte besorgt, zeigt, dass ihm der Verzichtswille fehlt. Soll also eine Eidesverweigerung den Thronverlust nach sich ziehen, so muss das durch klare Verfassungsbestimmungen ausgesprochen werden. Andernfalls gibt es keine Zwangsmittel gegen den sich weigernden Herrscher. Nur Absetzung oder die Einrichtung einer Regentschaft könnten Abhilfe schaffen.

Die Ansicht, dass die Eidesverweigerung dem Verzicht gleichkomme, ist in der Literatur denn auch meist abgelehnt worden. Bülau[2]) und von Mohl[3]) freilich nehmen stillschweigenden Thronverzicht an. v. Rönne[4]) hält wie von Mohl den in der preussischen Verfassung vorgesehenen Verfassungseid für so wichtig, dass vor der Eidesleistung der König nicht fähig gewesen sei, rechtlich erhebliche Regierungshandlungen vorzunehmen. Zweifellos hatte nun aber der König schon vorher Regierungshandlungen, wie z. B. die Einberufung der Kammern, vorzunehmen. Diese

1) Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht, S. 276 ff. und Literaturverzeichnis, Anm. 9 dort.

2) Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen, I, S. 107.

3) Staatsrecht des Königreichs Württemberg, I, § 27, S. 172.

4) Preuss. Staatsrecht I, S. 185.

Handlungen sollen nach von Rönne erst nach der Eidesleistung rechtlich erheblich werden, da, wie in Belgien Art. 80, so auch in Preussen, der Thronfolger erst mit der Leistung des Verfassungseides König werde. Diese Auffassung hat mit Recht nirgends Anklang gefunden[1]).

Das Ergebnis ist: Die Verweigerung des Eides ist kein Thronverzicht. Enthält die Verfassung keine Bestimmung über die Folgen der Weigerung — und das ist der Regelfall — so ist Zwang ausgeschlossen. Auch ohne Eidesleistung aber ist der Thronfolger verpflichtet, verfassungsmässig zu regieren, und die Verfassung, nach der er regieren muss, verlangt von ihm den Eid. Die Eidesweigerung ist also verfassungswidrig und könnte zur Absetzung führen. Hat aber nach der Verfassung die Weigerung den Thronverlust zur Folge, so ist der Vorgang und seine Wirkung nicht als Verzicht, sondern lediglich als Fiktion eines Verzichts, als verkappte Absetzung zu beurteilen.

§ 5.
Zulässigkeit von Einschränkungen.

Wir haben bisher gesehen, dass an sich eine unzweideutige klare Erklärung des Verzichtswillens für eine Abdankung notwendig und, dass der stillschweigende Verzicht abzulehnen ist. Unerörtert ist dagegen bisher, ob der Verzicht Einschränkungen durch den Erklärenden verträgt und bejahendenfalls, welche Wirkungen sie hervorrufen. Es kommen vor allem in Betracht: der Verzicht zugunsten jemandes, Bedingungen, der Vorbehalt von einzelnen Rechten und der teilweise Verzicht (Mitregentschaft).

Wie schon oben nachgewiesen wurde, kam es in alter Zeit häufig vor, dass der Herrscher beim Thronverzichte sich einzelne Rechte vorbehielt. Im Patrimonialstaate folgte die Zulässigkeit eines derartigen Vorbehalts aus der damaligen privatrechtlichen Auffassung vom Staate. Der Staat ist Privateigentum des Herrschers, über das dieser

1) Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht I, S. 202.

frei verfügt[1]). Der Thronverzicht konnte daher auch Einschränkungen aller Art enthalten, die seine Wirkung einengten, sogar solche, die dem Herrscher das Recht vorbehielten, den Verzicht zu widerrufen und den Thron von neuem zu übernehmen.

Seitdem die sachenrechtliche Auffassung vom Staate der Vergangenheit angehört, kann ein Herrscher, der verzichtet, nur aus der Verfassung die Befugnis, sich Rechte vorzubehalten, herleiten. Sicher im Besitze der vorbehaltenen Rechte wäre aber der Abgedankte keineswegs, denn durch eine Verfassungsänderung, die zu verhindern der Herrscher nach erfolgtem Verzicht nicht mehr in der Lage ist, könnten ihm jene Rechte beliebig entzogen werden[2]). In den ältesten wie in den jüngsten Abdankungsurkunden findet sich häufig der Zusatz, dass der Herrscher zugunsten eines anderen auf den Thron verzichtet. Heute ist eine derartige Einschränkung ohne rechtliche Bedeutung, denn die Thronfolgeordnung ist gesetzlich geregelt und damit dem Verzichtenden das Verfügungsrecht genommen[3]). Regelmässig wird freilich der Dritte, zu dessen Gunsten die Abdankung erfolgt, identisch sein mit dem gesetzlich bestimmten Nachfolger. Aber auch dann ist dieser keineswegs als Rechtsnachfolger des Verzichtleistenden anzusehen. Der Erwerb der Krone bleibt ein originärer Erwerb, das erworbene Recht ein neues Recht. Wird andererseits der Verzicht zugunsten eines anderen als des verfassungsmässig bestimmten Nachfolgers erklärt, so ist diese Einschränkung nichtig, berührt aber die Gültigkeit des Verzichtes, wie wir später sehen werden, nicht. Durch die Verfassung ist eben die Stellung des heutigen Monarchen gegenüber dem des Patrimonialstaates eine andere geworden, ist ihm insbesondere die einseitige willkürliche Aenderung der Thronfolgeordnung entzogen.

Die ersten Schriftsteller, die bei der Behandlung unserer Frage hierauf hingewiesen haben, sind von Mohl[4]) und

1) Vgl. Moser, Persönliches Staatsrecht, Teil I, S. 666.
2) Thronverzicht, S. 78 (Abraham).
3) Vgl. hierüber v. Frisch, S. 112.
4) Staatsrecht des Königreichs Württemberg I, S. 180.

Schmitthenner[1]), ihre Ansicht hat sich seitdem allgemein Geltung verschafft, für das Inland wie für das Ausland[2]). In Preussen galt schon vor der Zeit der Konstitution der Grundsatz, dass die Thronfolgeordnung nicht willkürlich „alteriert, geändert oder eingeschränket“ werden dürfe und dass es keinem Agnaten des Hauses gestattet sei, „sein künftiges Sukzessionsrecht einem anderen Agnaten vorläufig zu cedieren und einzuräumen, als nur allein demjenigen, welcher unmittelbar nach ihm das nächste Recht zur Erbfolge hat[3]).

v. Gerber[4]) behandelt noch den Fall, dass kein verfassungsmässig Sukzessionsberechtigter vorhanden ist, und kommt mit Recht zu dem Schluss, dass auch dann dem Herrscher die Befugnis, einseitig seinen Nachfolger zu bestimmen, fehlt. Nur ein Gesetz kann hier Abhilfe schaffen, indem es den Thronfolger bestimmt.

Es ist daher auch die Ansicht Klübers[5]), dass, soweit keine Rechte Dritter verletzt würden, der Herrscher einseitig Bestimmungen über die Thronfolge treffen könne, zu verwerfen. Sie wird der modernen Auffassung von der Stellung des Herrschers im Verfassungsstaate nicht gerecht.

Ebensowenig wie zugunsten einer bestimmten Person kann der Herrscher auch unter Bedingungen, die seinen Verzicht einschränken, dem Thron entsagen, mögen sie auch bis zur Konstitution, soweit nicht Hausgesetze und Verträge, wie das pactum Fridericianum, entgegenstanden, zulässig gewesen sein. Das ist gemeine Meinung der Staatsrechtslehre unserer Zeit[6]). Es fragt sich aber, welche

1) a. a. O. S. 472 ff.
2) Vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsr. Bd. I, Abtl. 1 S. 164; Schulze, Preuss. Staatsr. I, S. 222 ff.; derselbe, Deutsches Staatsrecht I, S. 274; Opitz, Sächsisches Staatsr. I, S. 142; v. Sarvey, Staatsrecht Württembergs, S. 535; Göz, Das Staatsrecht Württembergs, S. 67; Seidler, Studien S. 66; Eyschen, Luxemburg (Marquardsen,) S. 73. Brusa, Italien (Marquardsen) S. 99.
3) pactum Fridericianum von 1762.
4) Grundzüge S. 96, Anm. 7, S. 99 ff.
5) Oeffentl. Recht des teutschen Bundes, S. 335.
6) Wielandt, Baden, Marquardsen, S. 31; Seidler, Studien, S. 66; v. Seydel, Bayr. Staatsrecht I, S. 412; Schulze, Preuss. Staatsrecht I, S. 223; Mayer-Anschütz, S, 275; v. Rönne, Preuss. Staatsrecht I. Bd. 1. Abtl. S. 164.

Wirkung die unzulässige Bedingung auf die Rechtsgültigkeit des Verzichtes ausübt. v. Gerber[1]) will die Bestimmungen des Privatrechts über Rechtsgeschäfte unter unmöglichen Bedingungen[2]) zur Anwendung bringen. Es ist indess höchst bedenklich, privatrechtliche Grundsätze auf das öffentliche Recht zu übertragen. Vielmehr ist bei der Entscheidung der Frage von folgender Erwägung auszugehen. Die Thronentsagung ist ein öffentlich-rechtlicher Akt, privatrechtliche Abmachungen finden darin keinen Platz. Erklärt der Herrscher seinen Verzicht in gültiger Form, so kümmert es den Staat nicht, ob erfüllbare oder unerfüllbare Zusätze darin enthalten sind. Soweit die Folgen des Verzichts verfassungsmässig festgelegt sind, treten sie ein ohne Rücksicht auf Bedingungen. Denn, dass durch solche private Willensbeschränkungen der Inhalt des Monarchenrechts nicht modifiziert werden kann, ist selbstverständlich, da er durch die Verfassung festgelegt ist. Enthält also heute eine Abdankung Bedingungen, so müssen wir diese von der Verzichtserklärung gänzlich scheiden. Der Verzicht ist nach öffentlichem Recht zu beurteilen und gültig, wenn die nötigen Formen erfüllt sind, die Bedingungen dagegen sind nichts als private Willensäusserungen des Verzichtenden, die einen Einfluss auf die Wirksamkeit des publizistischen Verzichtaktes auszuüben nicht imstande sind[3]).

Es ist weiter zu erörtern, ob der Thronverzicht den Vorbehalt eines Widerrufs verträgt. Auch diese Frage ist in dem Sinne zu verneinen, dass der Vorbehalt unwirksam ist, ohne die Wirksamkeit des Verzichtes zu berühren. Die Rechtsfolgen des Verzichts bestimmen sich eben unabhängig von dem Willen des Verzichtenden nach rein staatsrechtlichen Grundsätzen. Wollte man dem abgedankten Herrscher das Recht auf Widerruf zugestehen, so würde damit die Auffassung von der Stellung des

1) a. a. O. S. 100, Anm. 2

2) Vgl. v. Frisch, Thronverzicht S. 114, Anm. 2 und Opitz I, S. 141, Anm. 7.

3) Vgl. Bornhak, Preuss. Staatsrecht I, S. 188 ff.

Herrschers erschüttert sein. Die Fülle der Macht, die wir ihm zuerkennen, wäre ihm genommen, er könnte gezwungen werden, gegen seinen Willen vom Throne zu steigen und diesen dem abgedankten Herrscher, wenn es ihm beliebt, wieder einzuräumen, ein unmöglicher Zustand.

Streng zu scheiden vom Widerruf des Thronverzichts ist der Wiederanfall der Krone an den abgedankten Herrscher nach dem Verzicht eines Nachfolgers. Wenn der abgedankte Herrscher mit dem Thronfolger vereinbart hatte, dass dieser auf den Wunsch jenes der erworbenen Krone entsagen müsste, so würde die vorgenommene Entsagung den Wiedererwerb der Krone durch den früheren Herrscher auch dann nicht zur Folge haben, wenn eine solche Folge von den Vertragsparteien gewollt war[1]). Vielmehr wäre der verfassungsmässig Nächstberechtigte zur Thronfolge berufen. Das könnte freilich, wie später, (S. 51 f.) darzulegen ist, trotz seiner Abdankung auch der frühere Herrscher sein.

Eine Einschränkung des Thronverzichts ist auch seine Befristung unter einem dies a quo oder dies ad quem. Die Zufügung eines dies a quo ist ohne Zweifel gestattet, da sie nur die Wirkung der Entsagung hinausschiebt, während die Zufügung eines dies ad quem zweifellos unzulässig ist, weil sie, wäre sie wirksam, den Nachfolger zur Abdankung zwingen würde[2]).

Es fragt sich nunmehr, ob es dem Abdankenden gestattet ist, sich einzelne Rechte vorzubehalten. Zu scheiden ist zwischen Regierungs- und Ehrenrechten. Einzelne Regierungsrechte sich vorzubehalten, ist den Abdankenden nicht gestattet; denn nach moderner Auffassung stehen diese Rechte, soweit das Gesetz nicht selbst Schranken zieht, dem Monarchen in ihrer ganzen Fülle zu. Auch er selbst kann, das wurde schon früher betont, seit der Einführung der Konstitution an diesem Rechtszustande nichts ändern. Abraham[3]) weist darauf hin, dass wenn auch

1) Rehm ist der Meinung, dass der Wille der Vertragsparteien auch den Staat binde. Das ist abzulehnen.

2) Ebenso Anschütz, Enzyklopädie, S. 574.

3) a. a. O., S. 84.

nicht ausdrücklich, so doch häufig praktisch ein Unterschied gemacht wird zwischen den Rechten, deren Ausübung ein Tätigwerden des Herrschers erfordert und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Regierungsrechte gehören stets zu der ersten Gruppe, nicht aber alle Ehrenrechte. Das Recht, den Majestätstitel zu führen, kann daher vorbehalten werden. Genau genommen liegt freilich kein Vorbehalt sondern eine Titelverleihung durch den neuen Herrscher vor, denn die Verleihung von Orden, Auszeichnungen und Titeln ist ein Recht der Krone; der Majestätstitel kann daher dem früheren Herrscher vom Nachfolger entzogen werden, wenn dieser nicht etwa vertraglich gebunden ist.

Was vom Majestätstitel gesagt ist, gilt allgemein von dem Vorbehalt anderer Ehrenrechte, wie Landestrauer, Fürbitte, militärischen Ehrenbezeugungen u. a. m. Allerdings ist die hier vertretene Meinung, dass nur eine Neuverleihung der Ehrenrechte durch den Thronfolger an den früheren Herrscher in Frage kommen kann, nicht unbestritten. River[1]) und das Staatslexikon von Bachem[2]) sowie auch Abraham[3]) sind der Ansicht, es bestehe ein völkerrechtlich anerkanntes Gewohnheitsrecht, dass dem früheren Herrscher der Majestätstitel ohne weiteres verbleibe.

Noch eine weitere Frage, die in Deutschland einmal praktisch geworden ist, bedarf der Erörterung. Es handelt sich um den von Herzog Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen mit seinem Sohn und Nachfolger am 30. 11. 1866 geschlossenen Vertrag, durch welchen sich ersterer u. a. die Befugnisse eines Familienchefs und die Unverletzlichkeit vorbehielt[4]). Abraham[5]) scheint den Vorbehalt der Unverletzlichkeit für zulässig zu erachten. Zu Unrecht[6]). Die Unverletzlichkeit ist mit der Person des

1) Lehrb. d. Völkerrechts, 2. Aufl. S. 245.

2) Bd. 1, 2. Aufl. 1901, S. 7.

3) Thronverzicht, S. 85.

4) Schulze, Deutsches Staatsrecht, I, S. 275, Anm. 1, Hausgesetze, III, S. 41 ff.

5) Thronverzicht, S. 84.

6) Vgl. auch von Schiller, Thronverzicht, S. 31. Er bezeichnet die Zulässigkeit als „mehr als zweifelhaft“.

Herrschers auf das engste verbunden. Dass die Person des Herrschers d. h. nur diese unverletzlich ist, sagen die meisten Verfassungen ausdrücklich. Es steht demnach keinem Fürsten das Recht zu, einer anderen Person dieses Privileg zu verleihen. Hätte es sich also in dem oben erwähnten Falle des Herzogs von Sachsen-Meiningen ereignet, dass der frühere Herzog strafrechtlich zu verfolgen war, so bildete sein Vertrag mit dem Thronfolger keinen Hinderungsgrund. Diese private Abmachung über absolut öffentlich-rechtliche Angelegenheiten war rechtlich bedeutungslos, und wohl nur dem Umstande, dass der Vertrag niemals veröffentlicht wurde, ist es zu verdanken, dass er zu keinen Erörterungen Veranlassung gegeben hat. — Ein Vorbehalt der Stellung als Familienchef ist dagegen durchaus zulässig, da es sich um eine reine Privatangelegenheit des Herrscherhauses handelt, an der der Staat in keiner Weise interessiert ist[1]). Das ist nur dann anders, wenn die Hausgesetze bestimmen, dass nur der Herrscher Chef des Hauses sein kann.

Endlich mag noch eine Art des Thronverzichts, die in der älteren Staatengeschichte häufig vorkam, dagegen in der jüngeren nur in einem Beispiel vertreten ist (Anhalt-Bernburg 1855), hier Erwähnung finden: die Annahme eines Mitregenten. Es handelt sich um einen teilweisen Thronverzicht in der Weise, dass der Monarch einen Teil der Regierungsbefugnisse, einem anderen zur selbständigen Ausübung überlässt, während er den Rest der Staatsregierung sich vorbehält. Die neuere staatsrechtliche Literatur ist sich einig in der Verwerfung dieser Einrichtung. Und das mit Recht, denn sie steht mit den Verfassungen, die nur die Einherrschaft gestatten im Widerspruch, würde sie doch zu einer Zweiteilung der obersten Gewalt führen[2]).

1) Die Frage, ob zu einem solchen Vorbehalte nicht etwa die Zustimmung der sämtlichen Agnaten nötig ist, soll hier keine Erörterung finden.

2) v. Gerber, Grundzüge, S. 100, Anm. 2, v. Seidel, Bayr. Staatsrecht, I, S. 450 f., Schulze, Deutsches Staatsrecht, I, S. 275, Preuss. Staatsr., I, S. 223, Meyer-Anschütz, S. 286, Rönne-Zorn, I, 252, Anm. 2,

Wir haben in dem Vorigen vorausgesetzt, dass die Absicht des Monarchen abzudanken so fest war, dass die Erfüllung der gemachten Einschränkung nur eine untergeordnete Rolle spielte. Es ist aber auch der Fall denkbar, dass ein Monarch nur unter der Bedingung abdanken will, dass die Einschränkungen Wirksamkeit haben. Ergibt sich das aus der Verzichtserklärung, so müssen wir unsere Meinung, dass Vorbehalte als nicht geschrieben anzusehen sind, dahin einschränken, dass in einem solchen Falle die Unzulässigkeit der Einschränkungen die Nichtigkeit der ganzen Erklärung herbeiführt. Die Prüfung, wohin der Wille des Abgedankten zielt, ist Sache desjenigen, demgegenüber die Erklärung erfolgte.

§ 6.

Rechtsstellung des abgedankten Monarchen.

„Ferdinand soll die Regierung führen, als ob er allein im Leben und Regiment und wir allbereits mit Tod abgegangen wären". Dieser Satz findet sich in der Instruktion der von Karl V. nach Frankfurt geschickten Gesandten. Die Ansicht, dass im Falle einer Abdankung der abgedankte Herrscher rechtlich als gestorben anzusehen ist, wird auch in der staatsrechtlichen Literatur wiederholt, so von Bornhak[1]), Held[2]) und Grotefend[3]) vertreten. Richtiger bestimmt dagegen die Verfassung der Niederlande: Die Abdankung hat, was die Thronfolge betrifft, denselben Erfolg wie der Tod. Das will bedeuten: Thronrechte hat der Abdankende nicht mehr, im übrigen aber bleibt er Mitglied des Herrscherhauses mit all den Rechten, die einem solchen Mitgliede zustehen[4]).

Gaupp, Württemberg-Marquardsen, S. 60; Opitz, Sächs. Staatsrecht, I, S. 141, Held, System d. Verfassungsr., 2. Teil. S. 289, Anm. 1, Abraham, a. a. O., S. 99, v. Frisch, Thronverzicht, S. 100.

1) Preuss. Staatsrecht, I, S. 188.

2) System des Verf.-Rechts, II, S. 299.

3) Deutsches Staatsrecht, S. 406.

4) Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I, S. 387, Anm. 2, v. Stengel, Preussen (Marquardsen), S. 43, Schulze, Preuss. Staatsrecht, I, S. 223, Seydel, Bayr. Staatsrecht, I, S. 412, Wielandt, Baden (Marquardsen) 1895, S. 31 u. a. m.

Eine gerade für die Jetztzeit hervorragend wichtige Frage ist die, ob der abgedankte Herrscher für die während seiner Regierungszeit von ihm begangenen Handlungen verantwortlich gemacht werden kann.

Die Unverletzlichkeit des Herrschers beruht auf politischen Gründen. Ansehen und Stellung des Fürsten wären untergraben, wenn er zur Verantwortung gezogen werden könnte. Es ergibt sich schon hieraus, wie auch allgemein anerkannt wird, dass, solange der Thronfolgeberechtigte noch nicht zum Throne gelangt ist, eine Verantwortlichkeit besteht. Unverletzlichkeit bedeutet also nur Unzulässigkeit der Strafverfolgung, solange der Herrscher den Thron inne hat. Die Strafbarkeit der Handlungen an sich wird durch jenen auch in die Verfassungen aufgenommenen Grundsatz nicht berührt. Dankt der Herrscher ab, so ist er nunmehr wie jeder Privatmann der Strafgewalt des Staates wegen der nach seiner Abdankung begangenen strafbaren Handlungen unterworfen[1]).

Fraglich ist dagegen die Zulässigkeit der Strafverfolgung wegen derjenigen Straftaten, die der Monarch während seiner Regierungszeit verübt hat.

Ohne allen Zweifel muss eine Verantwortlichkeit für politische Handlungen, die die Gegenzeichnung eines Ministers tragen, abgelehnt werden. Die ministerielle Gegenzeichnung führt die Haftung einer Person für eine Handlung herbei, für welche diese Person an sich nicht verantwortlich ist. Der gegenzeichnende Minister handelt nicht selbst, er ist lediglich ausführendes Organ, also kann auch eine Haftung für eigenes Handeln nicht vorliegen, ebensowenig eine Teilung der Haftung zwischen dem Monarchen und ihm. Gehandelt hat allein der Monarch, die Verantwortlichkeit trägt allein der Minister. Er nimmt also die Verantwortlichkeit, die an sich den Herrscher treffen müsste, auf sich. Das zugunsten des Herrschers bestehende Privileg der Unverletzlichkeit wird also noch

1) Während der Regierungszeit ruht die Verjährung der vor der Thronbesteigung begangenen strafbaren Handlung nach § 68 StGB.

dahin erweitert, dass die Verantwortlichkeit auf dem Minister statt auf dem Herrscher ruht. An diesem Rechtszustande ändert die Abdankung des Monarchen natürlich nichts. Der allein Verantwortliche bleibt der Minister. Andernfalls wäre die ganze Einrichtung der Ministerverantwortlichkeit wertlos.

Prüfen wir nun die Verantwortlichkeit des abgedankten Herrschers für seine während der Regierungszeit begangenen deliktischen Handlungen. Ein Delikt liegt, wie schon gesagt, zweifellos vor. Also sind auch Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe möglich und strafbar[1]). Zugunsten des Fürsten selbst besteht jedoch ein Strafausschliessungsgrund, der die Entstehung des staatlichen Strafanspruchs hindert. So sind die Verfassungsbestimmungen, welche die Unverletzlichkeit des Monarchen garantieren, zu verstehen. Ist das richtig, so kann der Monarch für die während seiner Regierung begangenen strafbaren Handlungen auch nach seiner Abdankung nicht zur Verantwortung gezogen werden, denn nach § 2 StGB. kann eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde[2]).

In der Literatur sind die Ansichten über diese Frage geteilt. v. Rönne[3]), v. Schiller[4]) und auch wohl die französische Verfassung von 1791[5]) nehmen Straflosigkeit an. Anders v. Frisch[6]), Abraham[7]) und Schubert[8]). Ein Fall, dass ein abgedankter Herrscher für seine während der Regierungszeit begangenen Handlungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, ist dem Verfasser nicht bekannt. Die nach Ausbruch der Revolution vielfach auf-

1) Vgl. v. Liszt, Deutsches Strafrecht, S. 113 ff.
2) Aehnlich v. Schiller, a. a. O. S. 33.
3) a. a. O., S. 207, 232, Anm. 7.
4) a. a. O., S. 33.
5) Titel III, Chap. 2, Sect. I, Art. 8 lautet: Après l' abdication le Roi sera dans la classe des citoyens et pourra être accusé et jugé comme eux pour les actes postérieur à son abdication.
6) Verantwortlichkeit, S. 130.
7) a. a. O., S. 88.
8) a. a. O., S. 70.

auchenden Zeitungsgerüchte, Kaiser Wilhelm II. solle wegen des Kriegsausbruchs vor einem deutschen Gerichtshof sich verantworten, sind zur Ruhe gekommen. Seine von manchen jetzt als tadelnswert befundenen Handlungen sind nicht derart, dass eine solche Forderung gerechtfertigt wäre. Immer aber gelangen wieder Nachrichten zu uns, dass unsere Feinde ihr Vorhaben, unsern Kaiser, wegen angeblich völkerrechtswidriger Handlungen vor ein internationales Gericht zu berufen, zur Ausführung bringen wollen. Ein Recht zur Ausübung einer derartigen Gerichtsbarkeit steht den Feinden nicht zu. Allein, Gewalt geht vor Recht, und das wehrlose deutsche Volk würde auch diese Demütigung über sich ergehen lassen müssen.

§ 7.
Der Wiederanfall der Krone an den abgedankten Herrscher und seine Deszendenz.

Mit dem Verzicht des Herrschers ist der nächstberechtigte Agnat auf den Thron berufen. Das kann selbstverständlich auch ein zur Zeit des Verzichts bereits geborener oder doch wenigstens erzeugter Abkömmling des abgedankten Herrschers sein. Schwierigkeiten dagegen bereitet die Frage, ob der abgedankte Herrscher selbst und die von ihm nach der Abdankung erzeugten Kinder dem Kreise der Sukzessionsberechtigten angehören. Schon oben (S. 45) bei der Behandlung der Widerruflichkeit des Verzichts wurde die Meinung vertreten, dass ein Wiederanfall der Krone an den abgedankten Herrscher als zulässig anzusehen ist. Die gesamte neuere Literatur[1]) mit Ausnahme von Abraham, von Frisch, Schubert und von Schiller[2]) ist freilich anderer Ansicht. Die Geschichte

1) Bornhak, Preuss. Staatsrecht, I, S. 189; Fricker, Zeitschr. f. d. ges. Rechtswissenschaft, XXXI, S. 205, v. Held, in Aegidiis Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, I, S. 79, v. Seidel, Bayr. Staatsrecht, I, S. 409, Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I, S. 425, Zöpfl, Grundzüge, I, 772.
2) Thronverzicht, S. 113, Thronverzicht, S. 110, Thronverzicht, S .71, Thronverzicht, S. 37.

kennt drei Beispiele für die Wiederaufnahme der Regierung durch einen abgedankten Herrscher: in Deutschland sind es Friedrich der Fromme von Braunschweig (1458) und Herzog Georg von Sachsen (1539)[1]. In Spanien Philipp V. (1724)[2].

Rechtlich gilt folgendes: Zweifellos tritt der Abdankende in die Stellung eines Prinzen des fürstlichen Hauses zurück. Als solcher ist er thronfolgeberechtigt. Gründe, ihm dieses Recht zu entziehen, bestehen nicht. Auch der von v. Held[3]) aufgestellte Satz, der Verzichtende sei von der Sukzession ausgeschlossen, weil er durch den Verzicht definitiv erkläre, aus irgend einem Gewissensgrunde im Interesse des Staates des Regiments sich zu begeben, erscheint nicht stichhaltig. Nicht das Staatsinteresse, sondern persönliche Gründe sind bei vielen Thronverzichten ausschlaggebend. In jedem Falle aber ist für das Staatsrecht das Motiv der Abdankung gleichgültig. Vielmehr ist nur dies eine rechtens: Jeder Prinz des Herrscherhauses ist zur Thronfolge berufen, falls er der Nächstberechtigte am Throne ist. — Die Ansicht, dass, wenn der Nachfolger des Verzichtenden den Thron, sei es durch Tod oder Abdankung nicht mehr inne hat, nunmehr wieder die Deszendenz des Abgedankten den Thron besteigt[4], ist abzulehnen. Es bleibt vielmehr die Linie, die infolge der Abdankung zum Throne gelangt ist, die berechtigte, bis kein direkter Nachkomme des dem Abdankenden folgenden Herrschers mehr vorhanden ist[5]. Dass das Alter der Linien und innerhalb dieser die Erstgeburt entscheidend sein soll, finden wir in dem Staatsgrundgesetz von Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829 ausdrücklich ausge-

1) Moser, a. a. O., XXIV, S. 367 u. 364.

2) Zöpfl, Grundsätze des allgem. Staatsrechts, S. 81.

3) In Aegidiies Zeitschr., S. 79, Bd. I.

4) So Bluntschli, Bd. II, S. 187.

5) v. Seydel, S. 30ff., ebenso II, Feud 50, Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, Ausg. 5, § 357, S. 846, Zöpfl, I, S. 772 und 701.

sprochen[1]. Es ergibt sich hieraus, dass erst nach Aufhören der nunmehr regierenden Linie eine neue und zwar die älteste, das ist die des Abgedankten, den Thron erbt. — Die Ansicht, dass die nachgeborene Deszendenz des Abgedankten in den Kreis der Sukzessionsberechtigten falle, wird auch von der gesamten Literatur[2] mit Ausnahme von Fricker und von Gerber vertreten[3]. v. Gerber ist der Meinung, dass für die nachgeborene Deszendenz „die Kette, welche sie mit dem stiftenden Ahnherrn verbinden muss, durch den ihrer Geburt vorausgehenden Verzicht dauernd gebrochen ist. Demgegenüber ist zu wiederholen, dass der Abgedankte in die Stellung eines Prinzen des fürstlichen Hauses zurücktritt; seine Nachkommen stehen also dem stiftenden Ahnherrn nicht ferner als die Abkömmlinge irgend einer anderen Linie. Ihre Stammreihe führt ebensogut auf den Ahnherrn zurück wie die irgend einer anderen Linie, deren Thronfolgeberechtigung in keiner Weise beanstandet wird. Die Tatsache, dass ein Zwischenglied abgedankt hat ist staatsrechtlich bedeutungslos; denn, wenn wir auch bei der Thronfolge von Erben und Erbschaft zu sprechen pflegen, so muss dennoch daran festgehalten werden, dass die Thronfolge keine Erbfolge im strengen bürgerlich-rechtlichen Sinne ist, sondern dass, wie schon oben erwähnt, das Thronfolgerecht für jeden Berechtigten ein in seiner Person entstehendes, neues, originäres Recht ist. Fricker meint, dass, wenn die Nachkommenschaft des abdizierenden Herrschers überhaupt noch thronfolgeberechtigt wäre, sie dann auch der Linie dessen, der den Thron eingenommen hat, vorgehen müsse. Auf die Unrichtigkeit dieses Satzes haben wir schon oben hingewiesen. Fricker setzt sich auch in Widerspruch mit der Linealfolgeordnung.

1) Es heisst dort im § 3: Die Staatserbfolge richtet sich . . . nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung . . . nach dem Alter der Linien.

2) Vgl. Schulze, Deutsches Staatsrecht, I, S. 229ff., Cosack-Hessen, (Marquardsen), III, 1, 4, S. 9. — v. Stengel, Preussen, (Marquardsen) III, 2, 3, S. 43 u. a. m.

3) Grundzüge, S. 92, Anm. 8.

Allerdings bedeutet der Wiederübergang der Herrschaft auf die Linie des Verzichtenden ein Rückschreiten, dessen Zulässigkeit von Fricker bezweifelt wird: Aus der Unbilligkeit, die ein Ausschluss vollberechtigter Mitglieder des Herrscherhauses gegen diese bedeuten würde, ist schon zu entnehmen, dass ein solches Zurückkehren zu einer Linie, die schon einmal im Besitze des Thrones war, wohl als zulässig anerkannt werden muss. Wir wüssten auch keinen Grund für die entgegengesetzte Ansicht anzugeben, da doch die Innehabung des Thrones sich nicht als ein Recht auffassen lässt, das möglichst vielen Linien der landesherrlichen Familie einmal zustehen soll. Staatsrechtlich fragt es sich nur: Welche Linien sind berechtigt und welche von den berechtigten ist die älteste? Bei diesen Fragen ist aber die Linie der Nachkommen des Abdankenden ebenso zu berücksichtigen wie alle anderen. Als Argument der Sukzessionsberechtigung der nachgeborenen Deszendenz eines abgedankten Herrschers dient auch eine Entscheidung des Reichsgerichts[1]). Es handelt sich hier um ein mecklenburgisches Lehen, das sich ebenso wie der Thron nach der Primogeniturordnung vererbt. Das Urteil führt aus: Regelmässig wird nach Erlöschen einer Linie die nächst jüngere in den Besitz des Gutes gelangen. Es sind aber auch Fälle möglich, so bei Verzicht und Nicht-Geltendmachung des Sukzessionsrechts, dass das Gut nicht im Besitze der ältesten Linie sich befand. Würde dann die nächst jüngere Linie folgen, so würde die jüngere Linie der älteren vorangehen. „Diese Sukzession könnte aber nicht aus dem Willen desjenigen hergeleitet werden, welcher die Primogeniturordnung angeordnet hat, da hierin die Anordnung liegt, dass schlechthin die ältere Linie der jüngeren vorangehen soll."

Diese reichsgerichtliche Entscheidung zeigt uns, dass die Linie des Abgedankten vor der Linie berechtigt sein soll, die als nächst jüngere der erlöschenden erscheint, ferner auch, dass wie schon oben gegen Fricker und Rehm

1) XXIV. S. 226, 230.

eingewandt wurde, immer nur eine Konkurrenz ganzer Linien um die Thronfolge vorliegen kann.

Was wir aber für die Deszendenz des Verzichtenden festgestellt haben, muss auch für diesen selbst Geltung haben. Angenommen, der Verzichtende lebt noch zur Zeit des Erlöschens der Linie, die nach ihm zum Throne gelangte. Dass er verzichtet hatte, ist für diesen Fall gleichgültig, denn ein Verzicht für immer ist unzulässig, er hat Geltung nur für den konkreten Einzelfall, und nichts rechtfertigt die Behauptung, dass ein dauernder Zustand der Unfähigkeit zur Thronfolge durch den Verzicht hervorgerufen würde. Würde dem abgedankten Herrscher also die Thronfolgeberechtigung abgesprochen, so wäre das ebenso unbillig, wie wenn der nachgeborenen Deszendenz das Recht abgesprochen würde, eine mit allen Eigenschaften eines zur Thronfolge berechtigten Mitgliedes des Herrscherhauses ausgestattete Person wäre vom Throne ausgeschlossen. Man muss daher auch dem abgedankten Herrscher das Recht zusprechen, nach Erlöschen der an seiner Stelle zum Thron gelangten Linie wieder den Thron zu besteigen.

Nur ein Fall ist hier noch zu erwähnen, bei dem es dem Abgedankten und seiner nachgeborenen Deszendenz für immer unmöglich ist, wieder zum Throne zu gelangen. Dieses wäre der Fall, wenn infolge des Verzichts die Krone an ein anderes Herrscherhaus gefallen wäre, da hier dann das ganze Haus des Verzichtenden jetzt vom Throne ausgeschlossen ist.

III. Der Verzicht vor Anfall der Krone.

Wir haben bisher nur die Fragen nach dem Thronverzicht des Herrschers, den Verzicht nach Anfall der Krone besprochen. Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern, ob auch für diejenigen, die zu den Thronfolge-Berechtigten gehören, denen aber die Krone noch nicht angefallen ist, die Möglichkeit besteht schon vor diesem Anfall ihre Rechte auf den Thron aufzugeben.

Die Erörterung der Frage nach dem Thronverzicht vor Anfall der Krone oder, wie er auch bezeichnet wird, Thronanwartschaftsverzicht, Verzicht auf die Anwartschaft oder Verzicht vor Anfall, haben wir bisher unterlassen, weil er wesentlich verschieden ist, von dem Gegenstande unserer bisherigen Untersuchungen. Beim Verzichte nach Anfall der Krone wird die verfassungsmässig aufgestellte Thronfolgeordnung nicht durchbrochen, es wird derjenige Nachfolger, der gesetzlich hierzu berufen war, und nur der Zeitpunkt, an dem der Berufene seine Herrschaft antritt, wird verschoben. Anders beim Thronanwartschaftsverzicht. Hier fällt ein verfassungsmässig Berufener für die Thronfolge infolge eines Willküraktes aus, er wird übergangen. Durch einen solchen Verzicht wird die gesetzlich festgelegte Thronfolgeordnung, die, wie wir gesehen haben, einseitigen Abänderungen durch den Fürsten und noch viel mehr durch einen dritten entzogen ist, abgeändert. Es fragt sich daher, ob ein solcher Verzicht zulässig ist.

Der Verzicht vor Anfall wird vielfach bezeichnet als Verzicht auf ein zukünftiges Recht. Diese Definition erscheint uns falsch. Auf ein zukünftiges Recht zu verzichten, ist juristisch unmöglich. Es kann nur der, der ein Recht besitzt, auf dieses verzichten. Der Ausdruck „Thronverzicht" ist demnach hier nicht angebracht. Der Thronfolgeberechtigte verzichtet, aber er kann nur auf die Rechte verzichten, die er durch seine Abstammung vom stiftenden Ahnherrn hat, also auf seine Rechte als Thronanwärter.

Bevor wir zu einer theoretischen Erörterung der Frage übergehen, wird es gut sein zu sehen, was die Geschichte über die Zulässigkeit des Thronanwartschaftsverzichts lehrt.

Biz zur Zeit der Konstitution ergibt sich die Zulässigkeit aus der Auffassung, dass der Staat im Eigentum des Herrschers stehe. Die Entstehung des Verzichts vor Anfall scheint aus einer Art des Verzichts herzurühren, die an sich gar kein Verzicht ist, dem Verzichte der Töchter des hohen Adels auf ihr Sukzessionsrecht. Ein solches Recht der Kognaten bestand aber nach deutschrechtlichen

Grundsätzen nicht. Der einzige Fall der Zulässigkeit, der sogenannte „ledige Anfall", war aber in diesen Verzicht nicht mit einbegriffen. Aus diesem Brauche hat sich nach Bindings Ansicht die Anerkennung der Zulässigkeit des Verzichts auch der Agnaten entwickelt[1]).

Aus der nach-konstitutionellen Zeit sind für Deutschland nur wenige Fälle des Verzichts vor Anfall zu erwähnen. Im Jahre 1836 verzichtete König Otto von Griechenland auf sein Thronfolgerecht in Bayern, 1863 der damalige Prinz of Wales auf die Herrschaft in Sachsen-Koburg-Gotha für sich und seine Söhne, endlich 1903 das russische Herrscherhaus auf sein Thronfolgerecht in Oldenburg. Von Verzichten ausserhalb Deutschlands seien hier genannt: der des nachmaligen Kaisers Maximilian von Mexiko als Erzherzog von Oesterreich auf den österreichischen Thron, dann der des Kronprinzen von Serbien 1908. Zeitungsnachrichten zufolge verzichtete kürzlich der Kronprinz von Rumänien auf die Thronfolge, weil er eine nicht standesgemässe Ehe einging.

Demnach erkennt die Praxis den Verzicht vor Anfall der Krone an. Die Theorie dagegen ist zum grossen Teil gegen die Zulässigkeit. Um aber den krassen Gegensatz zwischen Theorie und Praxis zu beseitigen, bemüht sie sich vielfach Wege zu finden, um eine juristische Erklärung für die Zulässigkeit aufstellen zu können.

Anschütz[2]), v. Frisch[3]), Meyer[4]), v. Seydel[5]) und Stier-Somlo[6]) erkennen die Zulässigkeit an, lehnen die bindende Kraft aber ab und lassen den Widerruf bis zum Eintritt der Thronfolge, die den Anfall der Krone an den Verzichtenden bringen würde, zu. Nur wenn zur Zeit des Thronanfalls kein Widerruf erfolgt ist, wird der Verzicht

---

1) Thronfolge der Kognaten im Grossherzogtum Luxemburg, S. 12 und 19 ff.

2) In Holtzendorf Encyclopädie II, S. 57.

3) a. a. O. S. 100.

4) Staatsr., S. 175.

5) Bayer. Staatsr. I, S. 301.

6) Preuss. Staatsr. III, § 23.

bindend. Die entgegengesetzte Ansicht finden wir bei Abraham[1]), Binding[2]), Walz[3]), Wielandt[4]). Nach ihnen ist der Verzicht ungültig. Es erfolgt also trotz des Verzichts ein Anfall der Krone an den Verzichtenden und macht einen erneuten Verzicht notwendig. Im Gegensatz zu Anschütz, v. Frisch usw. hat nach v. Gerber[5]) und Rehm[6]) auch der Verzicht vor Anfall von Anfang an volle Wirkung.

Mag sich die Theorie zum grossen Teil auch gegen den Thronanwartschaftsverzicht sträuben und dem verzichtenden Prinzen, da er kein Organ des Staates ist, das Recht absprechen, irgend eine Aenderung an der Thronfolgeordnung, die, weil sie für den Staat von so grosser Bedeutung ist, verfassungsmässig geregelt wurde, vorzunehmen, die Praxis hat diese Art von Versicht doch zugelassen. Als Gewohnheitsrecht müssen wir die Zulassung jedenfalls anerkennen.

In Bayern, wo nach dem Verzicht des Prinzen Otto in der Kammer die Frage zur Erörterung stand, ob dem König Otto von Griechenland die Apanage weiter zu bewilligen sei, lehnte die Kammer die Notwendigkeit eines die Verfassung ändernden Gesetzes ab, weil nur eine subjektive Aenderung der Thronfolgeordnung und keine Aenderung des objektiven Tbronfolgerechts vorliege[7]). Hiergegen ist einzuwenden, dass die Thronfolgeordnung ein Teil des Thronfolgerechts ist, und dass daher in dem Verzicht eines Prinzen eine Aenderung der Thronfolgeordnung gesehen werden muss. „Die staatliche Thronfolgeordnung ist aber aller Privatdisposition entrückt“[8]). Es wäre also auch in diesem Falle ein verfassungsänderndes Gesetz notwendig gewesen. Dieser Ausweg führt demnach nicht zum Ziele.

1) a. a. O. S. 104.
2) Thronfolge d. Kognaten in Luxemburg, S. 20 ff.
3) Baden, S. 45.
4) Baden (Marquardsen) S. 30, Anm. 2.
5) Grundzüge, S. 92, Anm. 8.
6) Modern. Fürstenr., S. 401 ff.
7) Vgl. Rehm a. a. O. S. 35.
8) Binding a. a. O. S. 20

Ebenso wenig befriedigend ist die Ansicht, dass erst durch einen erneuten Verzicht nach Anfall der Krone die Abdankung zu vollziehen sei. Nach dieser Theorie würde also der Abdizierende wenigstens einen Augenblick Herrscher gewesen sein. Das hätte zur Folge, dass er unter den Herrrschern genannt werden müsste, ferner auch Titel und, wie oben erwähnt, andere Ehrenrechte eines Herrschers sich vorbehalten könnte. Dieses sind zwar nur nebensächliche Gründe; unter allen Umständen müsste aber auch nach diesem Verzicht die gewöhnliche Thronfolge Platz greifen, also die Deszendenz des Abdankenden den Thron besteigen. In der Praxis finden wir aber das Gegenteil.

Die grösste Uebereinstimmung von Theorie und Praxis findet sich bei der Ansicht von Anschütz, v. Frisch usw., dass, falls kein Widerruf erfolgt ist, im Augenblick des Eintritts der Thronfolge die Verzichtserklärung des Prinzen Gültigkeit erlange. Auch hier bleibt der grosse Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, dass nach letzterer ein Verzicht Geltung hat auch für die Deszendenz des Verzichtenden. Ist beim Eintritt der Thronfolge schon Deszendenz vorhanden, so müsste diese nun folgen, die nachgeborene Deszendenz aber nach Erschöpfung der Linie, die infolge des Verzichts zum Throne gelangt ist. Das wird in der Praxis aber nicht durchgeführt.

Wir sehen also, dass eine Uebereinstimmung zwischen Theorie und Praxis sich in keinem Falle erreichen lässt. Die Praxis erkennt die Zulässigkeit eines Verzichts des zum Throne berufenen Prinzen für sich, die geborene und die noch nicht geborene Deszendenz an. Wir müssen uns damit abfinden. Die Auffassung von der patrimonialen Natur des Staates ist bis zur Jetztzeit noch nicht ganz überwunden. Die Ansicht, dass die freie Willensbestimmung des Menschen gewahrt werden müsse, und dass niemand gezwungen werden soll, Pflichten zu übernehmen, die er nicht übernehmen will, besonders wo das Wohl und Wehe vieler Millionen Untertanen abhängig davon ist, hat im Kampfe mit juristischen Grundsätzen und Lehren die Oberhand behalten.

Lebenslauf.

Am 8. Mai 1893 wurde ich, Alfred Emil v. Gescher, zu Haus Brömerhof bei Wesel als Sohn des Landrats, jetzigen Regierungspräsidenten a. D. Wirklichen Geh. Oberregierungsrats Dr. phil. h. c. v. Gescher und seiner Ehefrau Johanna geb. Pfeifer geboren. Nach dreijährigem Besuch der katholischen Dom-Knabenschule zu Münster i. W. besuchte ich bis Quarta das Königl. Paulinische Gymnasium zu Münster, darauf das städtische Realgymnasium dortselbst, wo ich Ostern 1913 die Reifeprüfung ablegte. Dann widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, zunächst 2 Semester in Oxford, dann 1 Semester in München und endlich 5 Semester in Münster i. W.

Am 10. Juli 1919 legte ich die erste juristische Prüfung beim Oberlandesgericht in Hamm ab, wurde am 29. Juli zum Referendar ernannt und dem Amtsgericht Warendorf überwiesen.

Während des Krieges gehörte ich dem Kgl. Preuss. Kürassier-Regiment von Driesen (Westf.) Nr. 4 als aktiver Offizier an. Bei Ausbruch der Revolution erbat ich meine Versetzung zu den Reserveoffizieren dieses Regiments, die im Januar 1919 erfolgte.

END OF
TITLE